

Schlussbericht

des Revisionsamtes
der Stadt Kassel
über die Prüfung des Jahresabschlusses

2019

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsstellung und Aufgaben des Revisionsamtes	1
1.1	Rechtsstellung des Revisionsamtes.....	1
1.2	Aufgaben des Revisionsamtes.....	1
1.2.1	Gesetzliche Prüfungsaufgaben (Pflichtaufgaben)	1
1.2.2	Übertragene Prüfungsaufgaben	1
1.2.3	Sonstige Prüfungsaufgaben	2
1.3	Schlussbericht 2019.....	2
1.3.1	Vorlage der Schlussberichte an die Stadtverordnetenversammlung.....	2
1.3.2	Aufbau und Inhalt des Schlussberichtes	3
2	Strategische Maßnahmen und Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen	3
2.1	Strategische Maßnahmen	3
2.2	Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen aus der Jahresabschlussprüfung 2019	4
2.3	Zuständigkeit bei der Aufstellung des Jahresabschlusses	4
3	Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses	5
3.1	Prüfungsauftrag	5
3.2	Prüfungsunterlagen und Auskunftserteilung.....	5
3.2.1	Prüfungsunterlagen	5
3.2.2	Auskunftserteilung.....	6
3.3	Prüfungsdurchführung.....	6
3.4	Besprechung der Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung.....	8
4	Haushalt 2019.....	8
4.1	Haushaltssatzung	8
4.2	Ausgestaltung der doppischen Haushaltswirtschaft	9
4.2.1	Äußere Form des Haushaltsplanes und der Ergebnis- und Finanzrechnung.....	10
4.2.2	Produkthaushalt bzw. produktorientierter Haushalt	11
4.2.3	Angabe von Zielen und Kennzahlen	12
5	Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember 2019	13
5.1	Allgemeines	13
5.2	Prüfungsdurchführung / Risikoanalyse.....	14
5.3	Grundsätzliche Prüfungsfeststellungen zum Entwurf der Schlussbilanz	15

5.3.1	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	15
	hier: Bewertung des Baumbestandes	15
5.3.2	Anteile an verbundenen Unternehmen	16
5.3.3	Ausleihungen an verbundenen Unternehmen.....	17
5.3.4	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, Wertberichtigungen auf Forderungen, Verwahrgelder	17
5.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände, Forderungen aus Verwahrungen.....	21
5.3.6	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	21
5.3.7	Sonstige Rückstellungen	22
5.3.8	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	23
5.3.9	Sonstige Verbindlichkeiten	24
6	Ergebnisrechnung	25
6.1	Inhalt und Umfang der Prüfung / Risikoanalyse.....	25
6.1.1	Abschreibung einer Schule	25
6.1.2	Außerordentliche Aufwendungen	26
	Zuführung zur Rücklage einer unselbständigen Stiftung.....	26
6.2	Wesentliche Prüfungsfeststellungen	27
6.2.1	Abgrenzung periodenfremder Aufwendungen.....	27
6.2.2	Teilergebnisrechnungen	27
6.2.2.1	Budget 7-11002-A001 Personal- und Organisationsamt, Informations- und Kommunikationstechnologie	28
6.2.2.2	Budget 7-33001-A005 Zulassungsstellen, Hauptbudget.....	28
6.2.2.3	Budget 7-51002-A001 Jugendamt, Hauptbudget Förderung von Kindern	29
6.2.2.4	Budget 7-51003-A001 Jugendamt, Hauptbudget Allgemeine Förderung.....	29
7	Finanzrechnung / Investitionen	30
7.1	Allgemeines	30
7.2	Ordnungsmäßigkeit der Finanzrechnung.....	30
7.3	Einhaltung der Haushaltsansätze des Finanzhaushaltes und Übertragung von Haushaltsermächtigungen	31
7.4	Anhang zur Finanzrechnung	32
7.5	Teilfinanzrechnungen	32
8	Rechenschaftsbericht und Anlagen zum Jahresabschluss	33
8.1	Rechtliche Anforderungen	33
8.2	Zielsetzungen und Strategien.....	33
8.3	Darstellung von Chancen und Risiken	34
9	Zentral bewirtschaftete Budgets	35
9.1	Personalaufwendungen	35

10	Teilhaushalte der Ämter	35
10.1	Haushaltsrechtliche Prüfung.....	35
10.2	Prüfung von Verwendungsnachweisen.....	35
10.3	Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Hess. KiföG und Organisation der Tagesbetreuung in den Kindertagesstätten.....	37
10.4	Ablöse von Stellplätzen im Baugenehmigungsverfahren	38
11	Prüfungen von Baumaßnahmen	39
11.1	Technische Prüfung.....	39
11.2	Allgemeine Feststellungen.....	41
11.3	Maßnahmenbezogene Feststellungen.....	42
11.3.1	Bau eines Zwischenbodenlagers, Prüfung der Schlussrechnung.....	42
11.3.2	Vergabe von Lichtsignalanlagen, Vergabe der Programmierleistung Veronika 2. Teil.....	43
11.3.3	Offene Schule Waldau, Prüfung der Schlussrechnung	43
11.3.4	Rathaus Sanierung K-Flügel, Vergabe Heizungsinstallation, Vergabe Lüftungsinstallation.....	44
12	Kassenprüfungen	44
12.1	Gesetzliche Grundlagen.....	44
12.2	Durchführung der Prüfungen.....	45
12.2.1	Inhalt und Umfang	45
12.2.2	Ergebnis der Kassenprüfungen	45
12.2.3	Prüfungsfeststellungen	46
12.3	Schließung der Barkasse	47
12.4	Schließregelung für die Tresore	47
12.5	Vertretung des Kassenverwalters	47
12.6	Verfahrensabläufe.....	48
12.7	Dienstanweisungen für die Stadtkasse und für die Sonderkassen.....	48
12.8	Zahlstellenprüfung	49
12.9	Prüfungen der Sonderkassen der Eigenbetriebe	50
12.9.1	Gesetzliche Grundlagen, Inhalt und Umfang der Prüfung	50
12.9.2	Prüfungsergebnisse	51
13	Prüfung von Datenverarbeitungsverfahren (DV-Verfahren)	52
13.1	Grundsätzliches zum Prüfungsauftrag nach § 131 Abs. 1 Ziff. 4 HGO (alte Fassung).....	52
13.2	Verfahrensprüfungen im Finanzwesen	54
13.2.1	DV-System für die Finanzwirtschaft Infoma® newsystem® - N7 -	54
13.2.2	2Charta®FlowManager (rw21) - Rechnungsworkflow	55
14	Wirtschaftliche Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist	56
15	Eigenbetrieb Die Stadtreiniger Kassel.....	57

16	Eigenbetrieb KASSELWASSER.....	59
17	Offene Prüfungsfeststellungen aus vorangegangenen Schlussberichten	60
18	Schlussbemerkungen und Ausblick	62
19	Prüfungsbestätigung	63
20	Anlagen	65
20.1	Vollständigkeitserklärung	65
20.2	Dezernatsverteilungsplan mit Bezeichnung der städtischen Ämter	67
20.3	Abkürzungen	70

1 Rechtsstellung und Aufgaben des Revisionsamtes

1.1 Rechtsstellung des Revisionsamtes

Das Revisionsamt ist bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig und weisungsfrei. Dies gilt insbesondere für den Umfang, die Art und Weise sowie das Ergebnis der Prüfung (§ 130 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO)).

1.2 Aufgaben des Revisionsamtes

Die Aufgaben des Revisionsamtes werden im Wesentlichen in § 131 HGO festgelegt, wobei eine Unterscheidung in Pflichtaufgaben nach § 131 Abs. 1 HGO und Aufgaben, die dem Amt gemäß § 131 Abs. 2 HGO übertragen werden können, vorgenommen wird.

1.2.1 Gesetzliche Prüfungsaufgaben (Pflichtaufgaben)

Die nachfolgend aufgeführten Aufgaben sind auf Grund gesetzlicher Regelung (§ 131 Abs. 1 HGO) durch das Revisionsamt zwingend wahrzunehmen und können diesem auch durch kein Organ der Stadt entzogen werden:

- die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Kassel
- die dauernde Überwachung der Stadtkasse sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen
- die Prüfung von Verfahren zur automatischen Datenverarbeitung im Finanzwesen vor ihrer Anwendung
- die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns im Rahmen der vorstehend genannten Pflichtaufgaben

Weitergehende Prüfungen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns, z. B. Organisationsuntersuchungen, bedürfen einer besonderen Übertragung dieser Aufgaben im Rahmen des § 131 Abs. 2 HGO¹.

1.2.2 Übertragene Prüfungsaufgaben

Gem. § 131 Abs. 2 HGO können dem Revisionsamt durch die Stadtverordnetenversammlung, den Magistrat, den Oberbürgermeister oder den Stadtkämmerer weitere Aufgaben übertragen werden, wobei die in dieser Vorschrift enthaltene Aufzählung möglicher Prüfungsaufgaben nicht als abschließend anzusehen ist.

¹Vgl. Zahradnik in Kommunalverfassungsrecht Hessen, HGO-Kommentar, zu § 131, Rz. 16

Dem Revisionsamt der Stadt Kassel wurden folgende Aufgaben ständig übertragen:

- Begleitende technische Prüfung von Auftragsvergaben über 100 T € im Tiefbau und über 50 T € im Hochbau
- Prüfung der Wirtschaftsführung der städtischen Eigenbetriebe
- Prüfung der Betätigung der Stadt Kassel bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist (sog. „Betätigungsprüfung“)
- Kassen-, Buch- oder Betriebsprüfung, die sich die Stadt Kassel bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Kredits oder sonst vorbehalten hat
- Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Raum Kassel (im zweijährigen Wechsel mit der Revision des Landkreises Kassel)
- Prüfung der städtischen Leistungen des Jobcenters Stadt Kassel

Darüber hinaus können dem Revisionsamt im Rahmen der Regelung des § 131 Abs. 2 HGO Prüfungsaufträge erteilt werden, die sich auf die Klärung ganz bestimmter Sachverhalte beziehen und die insoweit als zeitlich befristet wahrzunehmende Aufgaben anzusehen sind.

1.2.3 Sonstige Prüfungsaufgaben

Weiterhin werden durch das Revisionsamt Prüfungen auf Grund besonderer (gesetzlicher) Regelungen oder eines besonderen Interesses der Stadt Kassel an der betreffenden Aufgabenwahrnehmung durchgeführt. Dies erfolgt in der Regel gegen eine entsprechende Kostenerstattung.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende ständige Prüfungsaufgaben zu nennen:

- Prüfung der Mittelverwendung durch die Fraktionen der Regionalversammlung Nordhessen
- Prüfung der Verwendungsnachweise über Zuweisungen, die die Stadt Kassel erhalten hat, soweit dies durch den Zuweisungsgeber gefordert wird

Die Aufgaben des Datenschutzes nach Datenschutzgesetz und nach Datenschutzgrundverordnung werden zusätzlich zum Prüfungsauftrag nach der HGO wahrgenommen. Der Oberbürgermeister übertrug diese Aufgaben ohne personellen Ausgleich auf einen Verwaltungsprüfer des Revisionsamtes.

1.3 Schlussbericht 2019

1.3.1 Vorlage der Schlussberichte an die Stadtverordnetenversammlung

Das Revisionsamt hat das Ergebnis seiner Prüfung in einem Schlussbericht zusammenzufassen (§ 128 Abs. 2 HGO).

Dieser Schlussbericht bildet die Grundlage für die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Magistrats. Er ist daher gemeinsam mit dem Jahresabschluss durch den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen (§ 113 HGO).

Die Stadtverordnetenversammlung hat über den geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen und gleichzeitig über die Entlastung des Magistrats zu entscheiden (§ 114 Abs. 1 HGO).

Der Jahresabschluss 2019 wurde vom Magistrat am 8. Juni 2020 festgestellt und dem Revisionsamt am 24. Juni 2020 vorgelegt.

1.3.2 Aufbau und Inhalt des Schlussberichtes

Die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens der Stadt Kassel auf die doppelte Buchführung führte zwangsläufig zu einer teilweise geänderten Prüfungsdurchführung und Berichterstattung. Soweit sich im Rahmen des noch nicht ganz abgeschlossenen Umstellungsprozesses auf den neuen Haushalts- und Rechnungsstil Erkenntnisse ergeben sollten, die eine weitere Veränderung unserer Schlussberichte sinnvoll erscheinen lassen, werden wir die entsprechenden Anpassungen künftig vornehmen.

Die Auswahl der enthaltenen Beiträge erfolgte vor dem Hintergrund, Vorgänge aufzuzeigen, die nicht bzw. nicht rückhaltlos im Einklang mit den jeweils anzuwendenden Rechtsnormen zu betrachten sind. Grundsätzlich haben wir begleitender Prüfung bzw. beratender Tätigkeit den Vorrang vor nachträglich kritisierender Kontrolle eingeräumt.

Soweit wir zur Vermögens-, Finanz- oder Ergebnisrechnung Erläuterungen für erforderlich hielten, haben wir diese dort aufgeführt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit wurde gemäß Ziff. 100 Abs. 3 der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadt Kassel (ADGA) bei allen Formulierungen auf die wechselweise weibliche bzw. männliche Form dieser Begriffe verzichtet.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 ist mit der Erstellung dieses Berichts abgeschlossen. Die Feststellungen beruhen im Wesentlichen auf dem jeweils aktuellen Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Berichtserstellung. Davon abweichende Termine sind im Einzelfall angegeben.

2 Strategische Maßnahmen und Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

2.1 Strategische Maßnahmen

Auftretende Fragestellungen im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurden prüfungsbegleitend zwischen dem Amt Kämmerei und Steuern und dem Revisionsamt erörtert.

Zum Sachstand der offenen Prüfungsfeststellungen verweisen wir auf die Übersicht unter Tz. 17.

Einzelne Prüfungsfeststellungen der letzten Jahre konnten während des Prüfungszeitraumes ausgeräumt werden; bei anderen läuft das Ausräumungsverfahren noch. Aus Zeitgründen war es nicht möglich, alle offenen Prüfungsfeststellungen zu bereinigen. Wir werden weiterhin gemeinsam mit dem Amt Kämmerei und Steuern Lösungen für diese Bereiche suchen. Es ist zu erwarten, dass Einvernehmen erzielt werden kann.

Die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Amt Kämmerei und Steuern und den anderen Fachämtern sowie den Eigenbetrieben wurde weiterhin fortgesetzt und auch ausgebaut.

Mit dem Amt Kämmerei und Steuern und den anderen Fachämtern sowie den Eigenbetrieben wurden vielfältige Prüfungsfeststellungen erörtert. Die wesentlichen Prüfungsfeststellungen aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 sind in der nachfolgenden Zusammenfassung dargestellt.

2.2 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen aus der Jahresabschlussprüfung 2019

Nr.	Prüfungsfeststellung	Schlussbericht Tz.
A.	Haushaltsplan und Teilhaushalte /-rechnungen	
1.	Kein vollständiger Nachweis von internen Leistungsbeziehungen in den Teilergebnishaushalten und Teilergebnisrechnungen	4.2.1
2.	Fehlende Darstellung von Produkten und Produktgruppen in den Teilergebnishaushalten und /-rechnungen	4.2.2
3.	Fehlende Angabe von Leistungszielen und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung	4.2.3
B.	Vermögensrechnung (Bilanz)	
1.	Forderungen – Anstieg des Forderungsbestandes, unzureichende Dokumentation des Forderungsbestandes und der Wertberichtigungen, Höhe der Verwahrgelder	5.3.4

2.3 Zuständigkeit bei der Aufstellung des Jahresabschlusses

Nach § 112 Abs. 1 HGO hat die Stadt für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Inhaltlich ist der Jahresabschluss unter anderem so zu gestalten, dass er

- den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht,
- die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darstellt und
- klar und übersichtlich ist.

Der Jahresabschluss dokumentiert das Ergebnis des Verwaltungshandelns des abgelaufenen Haushaltsjahres. Er dient der ordnungsmäßigen Rechnungslegung durch die Verwaltung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung, der Aufsichtsbehörde und den Bürgern.

Die Aufstellung eines ordnungsmäßigen Jahresabschlusses ist Aufgabe des Amtes Kämmerei und Steuern (vgl. Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisungen der Stadt Kassel – ADGA II).

3 Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses

3.1 Prüfungsauftrag

Durch § 131 Abs. 1 Nr. 1 HGO in Verbindung mit § 128 HGO wird der Umfang der Prüfung des kommunalen Jahresabschlusses im Einzelnen geregelt. Danach ist der gem. § 112 Abs. 2 HGO aus Vermögensrechnung (Bilanz), Ergebnisrechnung und Finanzrechnung bestehende Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung im Jahr 2019 nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Kassel darstellen und
- der Rechenschaftsbericht sowie ggf. der Bericht zum zusammengefassten Jahresabschluss (Konsolidierungsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt Kassel vermittelt.

3.2 Prüfungsunterlagen und Auskunftserteilung

3.2.1 Prüfungsunterlagen

Der Jahresabschluss 2019 soll nach § 112 Abs. 9 HGO innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres (30. April 2020) aufgestellt werden.

Der Magistrat hat den „Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019“ in seiner Sitzung am 8. Juni 2020, und damit (Corona-bedingt) verspätet, aufgestellt und mit „Anlagen und Anhang“ dem Revisionsamt am 24. Juni 2020 zur Prüfung zugeleitet.

Im Einzelnen wurden folgende Unterlagen zur Prüfung des Jahresabschlusses 2019 vorgelegt:

1. Schlussbilanz zum 31. Dezember 2019
2. Ergebnisrechnung 2019
3. Teilergebnisrechnungen 2019
4. Finanzrechnung 2019 (direkt)
5. Teilfinanzrechnungen 2019
6. Rechenschaftsbericht mit den Begründungen zu erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen
7. Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019
8. Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen
9. Übersichten über den Stand
 - a. des Anlagevermögens
 - b. der Forderungen
 - c. der Verbindlichkeiten
 - d. der Rückstellungen
 - e. der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte
 - f. der fremden Finanzmittel
10. Summen- und Saldenliste zum 31. Dezember 2019
11. Alle Buchungsdaten aus dem Buchhaltungssystem N7 (über GDPdU-Schnittstelle)

Darüber hinaus dienten uns ausgewählte Buchhaltungsunterlagen und Belege sowie das sonstige zugänglich gemachte Akten- und Schriftgut der Stadt Kassel als Prüfungsunterlagen.

3.2.2 Auskunftserteilung

Die von uns im Rahmen der Prüfung erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von den zur Auskunft berechtigten städtischen Mitarbeitern erbracht.

Entsprechend der Prüfungsleitlinie (IDR-L) 200 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) soll der Rechnungsprüfer von der geprüften Gebietskörperschaft eine Vollständigkeitserklärung einholen. Die Vollständigkeitserklärung *„stellt eine umfassende Versicherung der geprüften Kommune über die Vollständigkeit der erteilten Auskünfte und Nachweise dar und wird üblicherweise von den gesetzlichen Vertretern abgegeben, die damit auch ihre Verantwortlichkeit für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht zum Ausdruck bringen“*.²

Das Revisionsamt hat für 2019 – wie im Vorjahr – die Abgabe einer solchen Vollständigkeitserklärung erbeten und erhalten.

3.3 Prüfungsdurchführung

Die Jahresabschlussprüfung wird grundsätzlich durch bereits im jeweils laufenden Haushaltsjahr vorgenommene und die Verwaltungsvorgänge begleitende Prüfungshandlungen vorbereitet.

² vgl. Ziff. 84 der Prüfungsleitlinie 200 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR): „Leitlinien zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen“

Für die Jahresabschlussprüfung 2019 ergaben sich – auch unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse aus früheren Prüfungen – folgende Prüfungsschwerpunkte:

Vermögensrechnung (Bilanz):

- Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte
- Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen
- Anteile an verbundenen Unternehmen
- Ausleihungen an verbundene Unternehmen
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
- Sonstige Vermögensgegenstände / Forderungen aus Verwahrungen
- Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
- Sonstige Rückstellungen
- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
- Sonstige Verbindlichkeiten / Verbindlichkeiten aus Verwahrungen
- Formalprüfung und Vollständigkeitsprüfung mittels Prüfungssoftware

Finanzrechnung:

- Systemprüfung der direkten Finanzrechnung
- Einhaltung des Haushaltsplanes
- Formalprüfung und Vollständigkeitsprüfung mittels Prüfungssoftware

Ergebnisrechnung:

- Einhaltung des Haushaltsplanes
- periodengerechte Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen
- Einhaltung des Saldierungsverbots (§ 38 Abs. 2 GemHVO)
- ordnungsmäßiger Ausweis (insbesondere Einhaltung des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens nach § 33 Abs. 4 GemHVO)
- Belegprüfung
- Wertberichtigungen auf Forderungen
- Formalprüfung und Vollständigkeitsprüfung mittels Prüfungssoftware

Im Einzelnen haben wir Gegenstand, Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen, auch außerhalb der o. a. Prüfungsschwerpunkte, in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Wir haben uns bei der Durchführung der Jahresabschlussprüfung 2019 entsprechend der Prüfungsleitlinie (IDR-L) 200 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) an dem Grundsatz der „Wesentlichkeit“ orientiert, d. h. die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Unrichtigkeiten und Verstöße gelten als wesentlich, wenn sie wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die Abschlussadressaten haben bzw. die wirtschaftliche Entscheidung der kommunalen Abschlussadressaten beeinflussen können.³

³ vgl. Ziff. 27 ff. der Prüfungsleitlinie 200 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR): „Leitlinien zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen“

Da sich die Prüfung auch auf die Planung und Durchführung der Vorratsinventur zu erstrecken hat,⁴ haben wir die Inventurplanungen verschiedener städtischer Ämter zum 31. Dezember 2019 in unsere stichprobenartige Prüfung einbezogen. In Einzelfällen haben wir auch beobachtend an der Inventurdurchführung der betreffenden Ämter teilgenommen.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurden zusätzliche Prüfungshandlungen in Bezug auf das Interne Kontrollsystem (IKS) durchgeführt. Darüber hinaus fließen die Erkenntnisse aus der unterjährigen Verwaltungsprüfung in die Prüfungshandlungen zur Prüfung des IKS mit ein (z. B. Kassenprüfungen, die prüferische Begleitung verwaltungsinterner Veränderungsprozesse, aber auch Magistratsvorlagen und Vorlagen an die Stadtverordnetenversammlung).

3.4 Besprechung der Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung

Wesentliche Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2019 wurden am 26. Januar 2021 zwischen Vertretern des Revisionsamtes und des Amtes Kämmerei und Steuern erörtert.

4 Haushalt 2019

4.1 Haushaltssatzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 17. Dezember 2018 die Haushaltssatzung 2019 mit folgenden Festsetzungen:

<u>Ergebnishaushalt:</u>	2019	Vergleich 2018
● <u>Verwaltungsergebnis:</u>		
Erträge:	857,9 Mio. €	825,9 Mio. €
Aufwendungen:	<u>848,5 Mio. €</u>	<u>806,6 Mio. €</u>
Überschuss (+) / Fehlbedarf (-):		9,4 Mio. € / 19,3 Mio. €
● <u>Finanzergebnis:</u>		
Erträge:	12,3 Mio. €	11,7 Mio. €
Aufwendungen:	<u>19,5 Mio. €</u>	<u>23,7 Mio. €</u>
Überschuss (+) / Fehlbedarf (-):		-7,2 Mio. € / -12,0 Mio. €
● <u>Ordentliches Ergebnis:</u>		
Überschuss (+) / Fehlbedarf (-):		2,2 Mio. € / 7,3 Mio. €

⁴ vgl. Ziff. 73, 74 der Prüfungsleitlinie 200 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR): „Leitlinien zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen“

- **Außerordentliches Ergebnis:**

Erträge:	7,7 Mio. €	1,8 Mio. €
Aufwendungen:	<u>0,9 Mio. €</u>	<u>1,4 Mio. €</u>
Überschuss (+) / Fehlbedarf (-):	6,8 Mio. €	0,4 Mio. €

Jahresbezogener Überschuss/Fehlbedarf insgesamt: **9,0 Mio. €** **7,7 Mio. €**

Finanzhaushalt:

- **Laufende Verwaltungstätigkeit:**

Saldo Einzahlungen/Auszahlungen:		
Finanzmittelüberschuss (+) / -fehlbedarf (-):	35,8 Mio. €	34,4 Mio. €

- **Investitionstätigkeit:**

Einzahlungen:	72,7 Mio. €	61,8 Mio. €
Auszahlungen:	<u>87,4 Mio. €</u>	<u>94,8 Mio. €</u>
Finanzmittelüberschuss (+) / -fehlbedarf (-):	-14,7 Mio. €	-33,0 Mio. €

- **Finanzierungstätigkeit:**

Einzahlungen:	63,0 Mio. €	121,1 Mio. €
Auszahlungen:	<u>55,7 Mio. €</u>	<u>71,0 Mio. €</u>
Finanzmittelüberschuss (+) / -fehlbedarf (-):	7,3 Mio. €	50,1 Mio. €

Jahresbezogener Finanzmittelüberschuss/-fehlbedarf insgesamt: **28,4 Mio. €** **51,5 Mio. €**

4.2 Ausgestaltung der doppischen Haushaltswirtschaft

Die Instrumente der Haushaltswirtschaft – Haushaltsplanung, Haushaltsvollzug und Jahresabschluss – ermöglichen der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand die Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs der Gemeinde. Darüber hinaus stellt die Haushaltswirtschaft wichtige Werkzeuge zur Überwachung und Steuerung zur Verfügung.

Eine ordnungsmäßige Haushaltswirtschaft gewährleistet die Einhaltung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze. Hierzu gehören unter anderem der Grundsatz der stetigen Aufgabenerfüllung unter Beachtung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Grundsatz des Haushaltsausgleichs.

„Mit § 92 HGO werden die allgemeinen Haushaltsgrundsätze normiert. Allgemeine Haushaltsgrundsätze gelten für die gesamte Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Darunter fallen die (kurzfristige) Haushaltsplanung genauso wie die (mittelfristige) Ergebnis- und Finanzplanung, die Ausführung, die Abschlusserstellung, die Vermögensverwaltung und alle anderen gemeindlichen Aktivitäten, die Auswirkungen auf die Finanzen haben. In einem weiteren Verständnis, wonach alles Verwaltungshandeln finanzielle Auswirkungen hat, gelten sie also für das gesamte gemeindliche Tätigwerden.“⁵

⁵ Zitat aus: Bennemann/Daneke/Meiß u. a., Kommunalverfassungsrecht Hessen, Bd. II, § 92 Kommentar HGO, Tz. 1

Die Stadt Kassel führt ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß § 92 Abs. 2 HGO. Dadurch ist einerseits sichergestellt, dass die Vermögenssituation der Stadt umfassend dargestellt wird. Andererseits wird der Ressourcenverbrauch der Stadt Kassel periodengerecht nachgewiesen.

Die korrekte Anwendung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen durch die Verwaltung ermöglicht es den verantwortlichen Gremien, zu steuern, Spielräume zu nutzen, Chancen zu erkennen und für die Gemeinde die richtigen Entscheidungen zu treffen. Das Revisionsamt übernimmt in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle: Die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 128 Abs. 1 HGO.

4.2.1 Äußere Form des Haushaltsplanes und der Ergebnis- und Finanzrechnung

Sachverhalt

Der Aufbau des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses ist in der GemHVO verbindlich festgelegt.

Feststellung

Wie bereits in den zurückliegenden Haushaltsjahren werden im Haushaltsplan 2019 erneut die Erlöse und Kosten aus internen Leistungsbeziehungen nicht gesondert in den Teilergebnishaushalten nachgewiesen, vgl. § 4 Abs. 3 GemHVO und Muster 10 hierzu. Die Angaben über interne Leistungsbeziehungen fehlen auch in den entsprechenden Teilergebnisrechnungen. Diese sind jedoch gemäß § 48 Abs. 1 GemHVO vorgeschrieben.

„Die interne Leistungsverrechnung ermöglicht die vollständige Ermittlung aller Kosten durch die Darstellung sämtlicher Leistungsbeziehungen, die innerhalb der Verwaltung bestehen. Es findet eine Abrechnung über die Kosten für Steuerung und Service zwischen den Ämtern als Grundlage für die Kostenrechnungen innerhalb der Ämter bzw. Einrichtungen statt.

Damit bezweckt der Verordnungsgeber, dass eine verursachungsgerechte Zuordnung von Ressourcenaufkommen und –verbrauch möglich wird. Diese Zuordnung kann der Gesamtergebnisplan nicht leisten, weil sich in ihm die Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsverrechnungen ausgleichen.“⁶

Beispiele für interne Leistungsbeziehungen:

- zentrale Beschaffung, zentrale Lagerverwaltung
- zentrale Telefondienste
- Bereitstellung von Verwaltungsgebäuden und – räumen für die Verwaltung
- Dienste der Kämmerei: Haushaltsplanung, Haushaltsvollzug, Investitionsberatung, Steuerberatung, Kreditbeschaffung u. a.
- Tätigkeiten der Stadtkasse für die Ämter und Einrichtungen (Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsmanagement)

⁶ Zitat aus: Dr. David Rauber in Amerkamp/Kröckel/Rauber: Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Kommentar, Rdnr. 45 zu § 4 GemHVO-Doppik.

- Prüfungs- und Beratungstätigkeiten des Revisionsamtes
- Erwerb, Veräußerung und Bewirtschaftung von Grundvermögen durch das Liegenschaftsamt
- Rechtsberatung, Prozessführung durch das Rechtsamt
- Planung, Bau und Unterhaltung von Grün- und Freiflächen für andere Ämter durch das Umwelt- und Gartenamt
- Einstellung, Betreuung, Führung und Qualifikation des Personals durch das Personalamt

Wie bereits in den Berichtsjahren seit 2013 wurden vom Amt Kämmerei und Steuern auch im Jahresabschluss 2019 nur solche Erträge und Aufwendungen separat ausgewiesen, die in Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Kassel und ihren Eigenbetrieben sowie Eigengesellschaften entstanden sind. Ein Ausweis der internen Leistungen der Stadt Kassel ist damit nicht erfolgt.

Wir hatten dem Amt Kämmerei und Steuern in der Vergangenheit empfohlen, in diesem Zusammenhang das Gespräch mit der Aufsichtsbehörde zu suchen⁷. Das Amt teilte hierzu mit, dass in Absprache mit der Aufsichtsbehörde innere Verrechnungen in vollumfänglichem Maße erst mit der Einführung eines Produkthaushaltes abgebildet werden sollen.

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich die Strukturen eines Produkthaushaltes erarbeitet; für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wurden produktorientierte Haushalte aufgestellt. Die internen Leistungsverrechnungen werden auch hier bis auf einen Erprobungsfall nicht abgebildet. Auskunftsgemäß wird die „flächendeckende Leistungsverrechnung“ im Haushaltsplan 2022 umgesetzt.

Die Darstellung der internen Leistungsbeziehungen in den Teilergebnisrechnungen ist ein wirksames Mittel der wirtschaftlichen Steuerung. Unter anderem kann sie zeigen, ob Organisationseinheiten interne Leistungen wirtschaftlich erbringen oder nicht. Sie kann so die Politik bei Entscheidungen unterstützen, beispielsweise ob Prozesse verändert werden müssen.

Empfehlung

Das Revisionsamt begrüßt die künftige Aufnahme der internen Leistungsverrechnungen in die Planung und in die Buchführung der Stadt Kassel.

4.2.2 Produkthaushalt bzw. produktorientierter Haushalt

Sachverhalt

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 GemHVO sind die Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte entweder nach Produktgruppen, nach Produkten oder „produktorientiert nach der örtlichen Organisation“ zu gliedern. Werden Teilhaushalte nach der örtlichen Organisation gegliedert, sind die der Organisationseinheit zugewiesenen örtlichen Produktgruppen und Produkte darzustellen.

⁷ siehe Schlussbericht 2011, Seite 16

Feststellung

Die Gliederung der Teilhaushalte erfolgte im Haushaltsplan 2019 nach der örtlichen Organisation. Es wurde ein Produktbereichsplan aufgestellt, der dem entsprechenden Muster der GemHVO folgt. Der Produktbereichsplan bildet die gesetzlich vorgesehenen Produktbereiche sowie die Produktgruppen mit den haushaltsmäßigen Ergebnissen ab. Er richtet sich dabei nach den gesetzlichen Vorgaben der Finanzstatistik (§ 4 Abs. 2 GemHVO).

Der Forderung aus § 4 Abs. 2 Satz 2 GemHVO, dass im Falle der Gliederung der Teilhaushalte nach der örtlichen Organisation die der Organisationseinheit zugewiesenen örtlichen Produktgruppen und Produkte darzustellen sind, wird nicht entsprochen. Aus dem Haushaltsplan ist daher nicht ersichtlich, welches Produkt welche Ressourcen in Anspruch nimmt. Der vorliegende Haushaltsplan weist somit zwei Planungssysteme nebeneinander auf: Den Produktbereichsplan einerseits, der das Haushaltsergebnis in Produktbereiche und Produktgruppen gliedert, und die Teilhaushalte andererseits, die nach Kostenstellen gegliedert sind. Eine Verbindung zwischen beiden Systemen lässt sich beim Lesen des Haushaltsplans nur ausnahmsweise herstellen, nämlich dann, wenn der Produktbereich mit dem Teilhaushalt übereinstimmt. Eine Zuordnung der Produktbereiche zu den Teilhaushalten ist dem Band I des Haushaltsplans jeweils unter der Überschrift „Ziele und Kennzahlen, Amt (Name des Amtes)“ zu entnehmen. Hier findet sich die Darstellung der Teilhaushalte mit den dort enthaltenen Produktbereichen, den Produktgruppen sowie den Produkten mit Beschreibung. Eine Zuordnung der Planzahlen der Teilhaushalte nach Produkten findet jedoch nicht statt.

Empfehlung

Wie unter Tz. 4.2.1 bereits ausgeführt, hat die Verwaltung zwischenzeitlich die Strukturen eines Produkthaushaltes erarbeitet. Der Haushaltsplan 2020 wurde als produktorientierter Haushalt aufgestellt.

4.2.3 Angabe von Zielen und Kennzahlen

Sachverhalt

Nach § 4 Abs. 2 Satz 5 GemHVO sollen in den Teilhaushalten Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. Gemäß § 10 Abs. 3 GemHVO sollen in den Teilhaushalten produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Die Ziele und Kennzahlen bilden die Grundlage für die Erfolgskontrolle und Steuerung der Haushaltswirtschaft.

Feststellung

Der Haushaltsplan 2019 enthält ab Seite 79 eine „Bilanzanalyse Stadt Kassel“ mit der Überschrift „Analyse und Steuerung über Kennzahlen“. Die insgesamt 12 Auswertungen sind, soweit es sich um

Bilanzanalysen handelt, auf die Vergangenheit gerichtet; Gegenstand der Betrachtungen ist der Gesamthaushalt.

Der Haushaltsplan 2019 enthält ab Seite 103 eine Rubrik „Ziele und Kennzahlen“. Dargestellt werden die Produkte in den Produktgruppen, Produktbereichen und Teilhaushalten⁸. Zu den Produkten sind Mengen ausgewiesen. Diese Mengen werden in den Spalten „Ergebnis 2017“, „Plan 2018“ sowie „Plan 2019“ aufgeführt.

Die beschriebene Darstellung findet sich nicht für alle Teilhaushalte. Bei einigen Bereichen sind die Tabellen leer bzw. es fehlen die Seiten des betreffenden Amtes. Dem Leser des Haushaltsplans erschließt sich nicht, warum es für wichtige Verwaltungsteile wie z. B. das Amt Kämmerei und Steuern oder das Amt Hochbau und Gebäudebewirtschaftung keine Beiträge gibt. Dies wurde bereits im Rahmen der Prüfung des Haushaltsplans 2018 vom Revisionsamt beanstandet.

Die hier gewählte Darstellungsweise kann derzeit die gesetzlich geforderte Darstellung von Leistungszielen und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung noch nicht bieten. Grund hierfür ist im Wesentlichen der fehlende Produkthaushalt. Darüber hinaus sind die aufgeführten Daten unvollständig. Jedoch kommen die Bemühungen der Verwaltung zum Ausdruck, die geforderten Zahlen künftig zur Verfügung zu stellen.

Wir werden anlässlich der Prüfung der künftigen Jahresabschlüsse die Entwicklung des Ziele- und Kennzahlensystems kritisch begleiten.

Empfehlung

In den Teilhaushalten sollen Ziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden.

5 Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember 2019

5.1 Allgemeines

Der Jahresabschluss besteht aus drei verschiedenen Komponenten, der Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung (§ 112 Abs. 2 HGO).

Der Jahresabschluss 2019 wurde vom Magistrat in seiner Sitzung am 8. Juni 2020 aufgestellt und mit „Anlagen und Anhang“ am 24. Juni 2020 dem Revisionsamt zur Prüfung zugeleitet. Auf der Basis dieses Entwurfs der Schlussbilanz, datiert auf den 29. Mai 2020, haben wir unsere entsprechenden Prüfungshandlungen durchgeführt.

⁸ siehe hierzu auch 4.2.2

5.2 Prüfungsdurchführung / Risikoanalyse

Ziel der Prüfung ist es, unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit mit hinreichender Sicherheit Aussagen zur Darstellung der Vermögenslage im jeweiligen Jahresabschluss zu treffen.

Hierzu ist es erforderlich bzw. ausreichend, wenn bei der Durchführung der Prüfung eine Beschränkung der Prüfungshandlungen auf wesentliche Vorgänge im Hinblick auf die Darstellung der Vermögenslage vorgenommen wird. Im Rahmen der Prüfung ist daher regelmäßig eine Auswahl der Bereiche vorzunehmen, die in die Prüfung einzubeziehen sind bzw. unbeachtet bleiben können. Dabei besteht naturgemäß die Möglichkeit, dass Fehler unentdeckt bleiben.

Das Risiko, dass Fehler unentdeckt bleiben, gilt es so weit wie möglich einzuschränken. Eine willkürliche Auswahl der zu prüfenden Bereiche reicht jedoch nicht aus, vielmehr sind die zu prüfenden Bereiche sorgfältig und nachvollziehbar auszuwählen⁹.

Zur Prüfung der Vermögensrechnung wurden Teilbereiche gebildet, die einheitlich zu prüfen sind (sog. Prüffelder). Aufgrund der durchgeführten Risikoanalyse ergaben sich die nachstehenden Prüffelder:

- Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte
- Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen
- Anteile an verbundenen Unternehmen / Ausleihungen an verbundene Unternehmen
- Wertpapiere des Anlagevermögens / Versorgungsrücklage
- Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände / Forderungen aus Verwahrungen
- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
- Sonstige Verbindlichkeiten / Verbindlichkeiten aus Verwahrungen
- Formalprüfung und Vollständigkeitsprüfung mittels Prüfungssoftware

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass unser Prüfungsrecht bzw. unsere Prüfungspflicht nach § 128 HGO nicht durch Zeitablauf verwirkt wird. Sofern Prüfungsfeststellungen getroffen werden, die in der Vergangenheit nicht aufgegriffen worden sind, oder sich neue Erkenntnisse ergeben, ist von der Verwaltung eine entsprechende Umsetzung zu erwarten.

Gemeinsames Ziel ist es, den Jahresabschluss so zu gestalten, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Kassel darstellt und den städtischen Gremien die erforderlichen Informationen über die wirtschaftliche Lage der Stadt Kassel zur Verfügung stellt.

Notwendige Umbuchungen und Korrekturen hierzu wurden durch das Amt Kämmerei und Steuern zeitnah umgesetzt.

⁹ Institut der Rechnungsprüfer, IDR Prüfungsleitlinie 200, Tz. 32

5.3 Grundsätzliche Prüfungsfeststellungen zum Entwurf der Schlussbilanz

Im Rahmen der Prüfung des vorläufigen Jahresabschlusses in der Fassung vom 29. Mai 2020 haben wir verschiedenste Prüfungsfeststellungen getroffen. Diese Prüfungsfeststellungen wurden während der laufenden Prüfung dem Amt Kämmerei und Steuern zeitnah zugeleitet.

Die im Rahmen unserer Prüfung getroffenen Feststellungen sind hinsichtlich ihrer Entstehung bzw. Auswirkungen in grundsätzliche bzw. systembedingte Feststellungen und solche, die einzelfallbezogen getroffen wurden, zu unterscheiden. Bei den nachfolgenden Ausführungen beschränken wir uns auf die Feststellung grundsätzlicher und systembedingter Fehler. Die einzelfallbezogenen Feststellungen haben wir in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Ungeachtet dessen verweisen wir auf die noch offenen Prüfungsfeststellungen der Vorjahre (siehe Tabelle Tz. 17).

5.3.1 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen hier: Bewertung des Baumbestandes

Sachverhalt

Grünflächen im Zuständigkeitsbereich des Umwelt- und Gartenamtes mit einer Gesamtgröße von 657 Hektar und einem Gesamtwert in einer Größenordnung von ca. 100 Mio. Euro waren in der Eröffnungsbilanz der Stadt Kassel auf den 1. Januar 2006 nicht enthalten. Die Bewertung hierzu wurde im Laufe des Haushaltsjahres 2009 vorgenommen. Auf den 31. Dezember 2012 wurden erneut Arbeiten zur Neubewertung von Grünflächen vorgenommen; die Werte wurden korrigiert und ergänzt. Die vom Umwelt- und Gartenamt ermittelten Werte wurden anlässlich der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 vom Revisionsamt geprüft. Dabei kam es zu Beanstandungen hinsichtlich des bei der Bewertung des Baumbestandes angewandten Verfahrens. Die Fortschreibung der damals ermittelten Werte war Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses 2018.

Im Berichtsjahr fand keine bilanzielle Prüfung des Baumbestandes statt. Laut Auskunft vom Amt Kämmerei und Steuern wurde durch das Umwelt- und Gartenamt kurz vor Redaktionsschluss des Schlussberichtes 2019 eine Fortschreibungsdatei des Baumbestandes im Excel-Format zur Verfügung gestellt. Das Amt Kämmerei und Steuern beabsichtigt, die Fortschreibungsdatei zunächst auszuwerten. Nach Abschluss des Auswertungsverfahrens sollen die Werte der Fortschreibungsdatei für die künftige Bilanzbewertung berücksichtigt werden. Daher findet diese Fortschreibungsdatei erst im Jahresabschluss 2021 Berücksichtigung.

Feststellung

Der Baumbestand wird bilanziell als ein Vermögensgegenstand behandelt.¹⁰ Im Berichtsjahr wurden weder Zugänge noch Abgänge beim Baumbestand gebucht. Daher verkörpert der Baumbestand der Stadt Kassel weiterhin einen konstanten Buchwert von ca. 46,4 Mio. Euro.

Empfehlung

Wie bereits im Schlussbericht 2018 erwähnt, empfehlen wir weiterhin, dass die Grundlage der Bewertung des Baumbestandes die tatsächlich bei Pflanzung und Herstellungspflege der Bäume entstandenen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten sein sollten. Das Umwelt- und Gartenamt sollte dafür Sorge tragen, dass die hierfür notwendigen Daten zeitnah erfasst und entsprechend aufbereitet vorgehalten werden.

Soweit für den städtischen Baumbestand ein bilanzieller Festwert geführt wird, sollten sich wertmäßige Änderungen des Baumbestandes bei diesem Festwert niederschlagen.

5.3.2 Anteile an verbundenen Unternehmen

Sachverhalt

Als Anteile an verbundenen Unternehmen (Bilanzposition 1.3.1) werden diejenigen städtischen Eigengesellschaften erfasst, an denen die Stadt Kassel mehr als 50 % der Stimmrechte hält und damit einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Für das Berichtsjahr 2019 wurden die Zugänge bei den Buchwerten zum 31. Dezember 2019 einer genaueren Betrachtung unterzogen (+ 10,405 Mio. €). Im Haushaltsjahr erfolgte für die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH (KVV GmbH), die Tagungszentrum Stadthalle Kassel GmbH (TSK GmbH) sowie für die im Berichtsjahr neu gegründete Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH eine Erhöhung der Buchwerte.

Bei der KVV GmbH wurde auf der Grundlage des 4. Nachtrags zum Konsolidierungsvertrag vom 21. Juli 2008 eine planmäßige Kapitalerhöhung in Höhe von 10,0 Mio. € durchgeführt. Der Magistrat hat hierzu in der Sitzung vom 26. November 2018 die Vorlage Nr. 430/2018 beschlossen.

Bei der TSK GmbH wurde der Buchwert um 0,38 Mio. € erhöht; die Stadt Kassel hat eine entsprechende Zahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft geleistet und darüber hinaus 1,329 Mio. € an Verlustausgleich. In der Magistratssitzung am 14. Januar 2019 wurde die Vorlage Nr. 23/2019 über den Wirtschaftsplan der TSK GmbH für das Jahr 2019 genehmigt und beschlossen. Darin wurden der Zuschuss zur Bestandssanierung i. H. v. 0,38 Mio. € sowie der Zuschuss zum Verlustausgleich i. H. v. 1,329 Mio. € beschlossen.

In der Magistratssitzung am 17. Juni 2019 wurden mit der Vorlage Nr. 276/2019 die Gründungen der Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs-GmbH & Co. KG und der Stadt Kassel Immobilien

¹⁰ Zwar erlaubt die Anlagenbuchhaltung des Verfahrens N7 grundsätzlich die Erfassung eines jeden Baumes einzeln in der Anlagenbuchhaltung. Dieses Vorgehen ist jedoch aus praktischen Gründen nicht durchführbar.

Verwaltungs-GmbH beschlossen. Die Verwaltungs-GmbH wurde im September 2019 gegründet, der entsprechende Zugang in Höhe des Stammkapitals von 25.000 € wird zum 31. Dezember 2019 korrekt ausgewiesen. Die Verwaltungs-GmbH & Co. KG wurde erst im Jahr 2020 gegründet.

Feststellungen

Die Zugänge der Buchwerte der Anteile an verbundenen Unternehmen zum 31. Dezember 2019 werden korrekt ausgewiesen.

Von der Werthaltigkeit der Beteiligungen ist auszugehen.

5.3.3 Ausleihungen an verbundenen Unternehmen

Sachverhalt

Ausleihungen sind Teil des Finanzanlagevermögens. Unter den Ausleihungen an verbundenen Unternehmen (Bilanzposition 1.3.2) werden daher langfristige Finanzforderungen an verbundene Unternehmen ausgewiesen, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen (z. B. langfristige Darlehen).

Für das Berichtsjahr 2019 wurde der Gesundheit Nordhessen Holding AG erstmalig ein Liquiditätsdarlehen gewährt. In der Magistratssitzung vom 23. September 2019 wurde mit der Vorlage Nr. 385/2019 die Gewährung dieser Liquiditätsdarlehen bis zu einem Höchstbetrag von 35 Mio. € beschlossen. Der hierbei zugrundeliegende Darlehensvertrag hat eine Laufzeit von zehn Jahren, so dass grundsätzlich von einer langfristigen Forderung auszugehen ist.

Der erste Abruf eines Teilbetrages erfolgte am 27. November 2019. Zwei Rückzahlungen erfolgten im Dezember 2019. Zum 31. Dezember 2019 ergab sich ein Saldo von 3,0 Mio. €.

Feststellungen

Die Prüfung führte zu keiner Beanstandung der genannten Bilanzposition.

5.3.4 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, Wertberichtigungen auf Forderungen, Verwahrgelder

Sachverhalt

Die Höhe der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind dem Forderungsspiegel (Anlage 2 zum Jahresabschluss) zu entnehmen. Der Forderungsspiegel gibt Auskunft über die Art des Entstehens sowie das Alter der Forderungen. Er wird gespeist durch sogenannte Forderungssammelkonten. Diese lassen sich prinzipiell auflösen in einzelne Schuldnerkonten, die Debitorenkonten. Grundsätzlich kann somit jede Forderungsart in Einzelforderungen aufgegliedert werden.

Dieser Zusammenhang ist von Bedeutung, da die Stadt Kassel als Gläubigerin zu jedem Zeitpunkt im Haushaltsjahr wissen muss, gegen welche Personen sich ihre Forderungen richten.

Wichtig für die Aussagekraft des städtischen Jahresabschlusses, speziell der Vermögensrechnung, ist die Werthaltigkeit des Forderungsbestandes. Daher wurden die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten vorzunehmenden Wertkorrekturen in die Prüfung einbezogen.

Weiterer Prüfungsgegenstand waren, wie bereits in den Vorjahren, die Verwahrgelder.

Feststellungen

Bestände an Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen

Jahr	Bestand in Euro
2015	64.613.201,29
2016	74.990.290,21
2017	78.081.770,25
2018	70.351.197,23
2019	75.740.692,93

Empfehlung

Da hohe Forderungsbestände mit finanziellen Risiken einhergehen, sollte die Verwaltung weiter an der Rückführung der Forderungsbestände arbeiten.

Unklarheiten in der Darstellung der Forderungen

Es wurde festgestellt, dass zwischen der Debitorenbuchhaltung und der Finanzbuchhaltung eine Differenz in Höhe von 7.054.964,70 Euro besteht. Forderungen in dieser Höhe sind nicht in der Debitorenbuchhaltung der Stadt Kassel enthalten; gleichwohl sind sie in der Vermögensrechnung enthalten und im Forderungsspiegel ausgewiesen. Nach Auskunft des Amtes Kämmerei und Steuern handelt es sich hierbei um „Korrekturbuchungen im Rahmen des Jahresabschlusses (Gutschriften und Überzahlungen)“.

Auskunftsgemäß werden seitens der Stadtkasse im Rahmen des Forderungsmanagements alle Forderungen aus der Finanzbuchhaltung verfolgt. Dadurch entstehe weder ein finanzieller Nachteil noch das Risiko eines Forderungsausfalls.

Bereits im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse vergangener Haushaltsjahre wurde vom Revisionsamt darauf hingewiesen, dass sich Teile der städtischen Forderungen nicht auf Debitorenkonten (Schuldnerkonten) zurückführen ließen. Die Prüfbarkeit der städtischen Forderungen wird hierdurch eingeschränkt.

Empfehlung

Wir weisen erneut darauf hin, dass die Buchhaltung so einzurichten und zu betreiben ist, dass sich sämtliche Forderungen zumindest am Abschlussstichtag durch offene Posten der Debitorenbuchhaltung begründen lassen. Die Zahlen des Forderungsspiegels sollten sich auf einfache Weise aus der Debitorenbuchhaltung herleiten lassen.

Wertberichtigungen auf Forderungen

Vom Amt Kämmerei und Steuern wurden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten Wertberichtigungen auf die Forderungsbestände vorgenommen. Zunächst wurden hierfür Einzelwertberichtigungen anhand der Niederschlagungen ermittelt und gebucht. Anschließend wurden Beträge für die pauschalierte Einzelwertberichtigung und die Pauschalwertberichtigung ermittelt.

Die letztgenannten Korrekturbeträge wurden jedoch nicht gebucht. Es wurden die im Vorjahr festgestellten Korrekturbeträge in den Jahresabschluss übernommen. Das Amt Kämmerei und Steuern begründete dieses Vorgehen mit dem Vorsichtsprinzip.

Empfehlung

Es wird empfohlen, künftig jahresbezogene festgestellte Beträge für die Pauschalwertberichtigungen heranzuziehen.

Verwahrgelder

Bei den Verwahrgeldkonten handelt es sich um Sammelkonten, die von der Stadtkasse bei Zahlungseingängen ausnahmsweise bebucht werden. Das ist dann der Fall, wenn die Zahlung vom zuständigen Buchhalter nicht umgehend einer Sollstellung auf einem Debitorenkonto (Schuldnerkonto) zugeordnet werden kann. Die Gründe hierfür sind vielfältig; es lassen sich aber zwei Gruppen von Gründen unterscheiden:

- 1) Es gibt eine Sollstellung in der Debitorenbuchhaltung; die Zuordnung der Zahlung zum richtigen Zahlungsvorgang scheitert an fehlenden Zuordnungsmerkmalen.
- 2) Es gibt keine Sollstellung in der Debitorenbuchhaltung. Der Zahlungsvorgang führt erst zur Sollstellung¹¹.

Fallgruppe 2) wird vom Revisionsamt als problematischer angesehen als Fallgruppe 1), weil die Stadtkasse bei fehlender Sollstellung einer Rechnung bzw. eines Bescheides ihrer Aufgabe der Zahlungsüberwachung¹² nicht nachkommen kann.

¹¹ Die Aufzählung der Fallgestaltungen ist nicht abschließend.

¹² „Der Gemeindekasse obliegen außerdem die Mahnung, Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung...“, § 1 Abs. 1 Satz 2 GemKVO

Die Sollstellung eines Anspruchs der Stadt Kassel wird grundsätzlich durch Erteilung einer Kassenanordnung und deren maschineller Buchung vorgenommen. Verantwortlich hierfür ist die Rechnungsstelle des Fachamtes, in dem der Anspruch entsteht. Wird die Kassenanordnung nicht erstellt, erfährt die Stadtkasse nichts von dem Zahlungsanspruch, sie kann ihn demzufolge auch nicht verfolgen und durchsetzen.

Daraus folgen im Wesentlichen zwei Risiken: Das Risiko des Untergangs des Anspruchs durch Vergessen oder Verjährung sowie das Risiko doloser Handlungen^{13,14}.

Zwar wird von der Stadtkasse und den Fachämtern zugesichert, dass auch die nicht in der Buchhaltung befindlichen Ansprüche überwacht werden. Ein solches Verfahren entspricht jedoch weder den gesetzlichen Anforderungen noch beseitigt es die genannten Risiken.

Auf die Unzulänglichkeiten im Zusammenhang mit den Verwahrgeldern wurden die Fachämter in der Vergangenheit mehrfach vom Amt Kämmerei und Steuern hingewiesen. Auch führte der Prüfbericht des Revisionsamtes von 2010 dazu, dass der Oberbürgermeister am 7. Oktober 2010 eine Verfügung erließ, der zufolge „Zahlungsanordnungen nach § 7 (2) GemKVO“ unverzüglich zu erteilen sind. Die Verfügung war an alle Ämter gerichtet.

Bereits in den Schlussberichten vergangener Haushaltsjahre wurde von uns wiederholt auf die Bedeutung der debitorischen Verwahrgelder hingewiesen. Hier soll erneut auf die Risiken hingewiesen werden, die in hohen Verwahrgeldumsätzen, Fallzahlen und Beständen zum Ausdruck kommen. Die Verwahrgelder entwickelten sich in der Vergangenheit folgendermaßen:

Jahr	Debitorenkonto	Umsatz in Euro
2015	5500105	122.598.032,18
2016	5500116	102.879.169,86
2017	5500117	113.693.117,01
2018	5500118	126.003.031,39
2019	5500119	166.149.379,30

Der Umsatz auf den Verwahrgeldkonten nimmt zu. Im Jahr 2019 beträgt die Steigerung im Vergleich zum Vorjahr rd. 40,1 Mio. Euro.

Das Amt Kämmerei und Steuern weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Bestand am Bilanzstichtag lediglich rd. 600 T € betrage. Allein rd. 119,3 Mio. € des Umsatzes entfallen auf öffentlich-rechtliche Debitoren bzw. auf deren Gesellschaften. Die hohen Fallzahlen resultieren auskunftsgemäß im Wesentlichen aus Zahlungen an das Sozialamt und Jugendamt. Hierbei machen die Ämter beispielsweise Erstattungen gegenüber Krankenkassen und Jobcenter geltend. Wobei die Höhe der zu erstattenden Beträge meist nicht feststeht.

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass das Amt Kämmerei und Steuern in Zusammenarbeit mit den Fachämtern an Lösungen arbeitet, die zu einer Minderung der beschriebenen Verwahrgeldumsätze führen sollen.

¹³ Dolose Handlungen sind vorsätzlich durchgeführte Handlungen zum Schaden der Stadt Kassel.

¹⁴ Die Aufzählung der Risiken ist nicht abschließend.

Nicht zuletzt auf Anregung des Revisionsamtes wurde durch Verfügung des Oberbürgermeisters mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 im Amt Kämmerei und Steuern eine zentrale Buchungsstelle als Abteilung implementiert. Diese hat zum Ziel, u. a. die Buchungsqualität zu stärken und damit einhergehend die Verwahrgelder soweit möglich zu reduzieren.

5.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände, Forderungen aus Verwahrungen

Sachverhalt

Gemäß der Jahresabschlussverfügung für das Haushaltsjahr 2019 ist festzustellen, ob die Verwehr- und Vorschusskonten ordnungsgemäß abgerechnet wurden. Die Fachämter haben daher bis Mitte März 2020 für jedes Verwehr- und Vorschusskonto einen Bestandsnachweis an das Amt Kämmerei und Steuern zu senden. Diese gemeldeten Zahlen sollten sich unter der Bilanzposition 2.3.5 wiederfinden.

Geprüft wurden die Vollständigkeit der Bestandsnachweise sowie deren Übereinstimmung mit der Anlage 6 „1) Forderungen aus Verwahrungen (Vorschüsse)“ des Jahresabschlusses 2019 in Bezug auf die dargestellten Sachkonten und die ausgewiesenen Beträge und die Übereinstimmung mit den Sachkonten des Buchhaltungsprogrammes N7.

Feststellung

Die Bestandsnachweise für die Forderungen aus Verwahrungen wurden vollständig vorgelegt, die dort ausgewiesenen Bestände zum 31. Dezember 2018 bzw. 31. Dezember 2019 stimmten mit der Aufstellung in Anlage 6 des Jahresabschlusses 2019 und den Büchern überein.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

5.3.6 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Sachverhalt

Für die Rückstellungen gemäß § 39 Abs. 1 bis 3 GemHVO (Pflichtrückstellungen für Pensionen, Beihilfe und Altersteilzeit) sind die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang dargestellt.

Grundlage der Bewertung sind danach Gutachten der KVK BeamtenVersorgungskasse.

Die zur Berechnung der Rückstellungen notwendigen Daten werden von der KVK jährlich für die aktiven Beamten den von der Stadt Kassel übermittelten Datensätzen und für die Leistungsempfänger den bei der KVK geführten Unterlagen entnommen.

Für die Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellung wurden von der KVK die neuen Heubeck-Richttafeln 2018 G zugrunde zu legen. Bei den genannten Richttafeln handelt es sich um die versicherungsmathematischen und biometrischen Berechnungsgrundlagen.

In dem Gutachten der KVK ist jetzt erstmalig der durch das Personal- und Organisationsamt ermittelte vollständige Personenkreis der früheren Beamtinnen und Beamten enthalten, die zu anderen Dienstherren gewechselt sind und bei denen der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist, aber für die zukünftig eine anteilige Leistungsverpflichtung der Stadt Kassel entstehen wird. Damit wurden unsere diesbezüglichen Empfehlungen aus den letzten Jahren an das Personal- und Organisationsamt und das Amt Kämmerei und Steuern in dem Gutachten vollständig berücksichtigt.

In dem Gutachten der KVK fiel im Vergleich zum Vorjahr auf, dass für die Altersteilzeitverpflichtungen der Beamten keine Werte mehr enthalten waren. Nach Mitteilung des Personal- und Organisationsamtes sind im Jahr 2019 die letzten vier Beamtinnen bzw. Beamten, mit denen eine Altersteilzeit vereinbart wurde, in den Ruhestand versetzt worden. Daher wurden auch die Rückstellungen für diesen Altersteilzeitbereich vom Amt Kämmerei und Steuern vollständig aufgelöst.

Stichprobenhaft geprüft wurden die sich aus den Gutachten im Vergleich zum Vorjahr ergebenden Veränderungen (Zuführungen bzw. Auflösungen).

Feststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

5.3.7 Sonstige Rückstellungen

Sachverhalt

Unter der Bilanzposition 3.5 Sonstige Rückstellungen werden alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, berücksichtigt. Damit wird dem Imparitätsprinzip Rechnung getragen (§ 40 Nr. 1 GemHVO und § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB).

Die Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten setzt das Bestehen einer nur ihrer Höhe nach ungewissen Verbindlichkeit oder aber die hinreichende Wahrscheinlichkeit des künftigen Entstehens einer Verbindlichkeit dem Grunde nach – deren Höhe zudem ebenfalls ungewiss sein kann – voraus. Darüber hinaus muss der Schuldner ernsthaft mit der Inanspruchnahme rechnen.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2019 wurden 5 Schwerpunkte bei der Prüfung der sonstigen Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten gesetzt und einer Prüfung unterzogen. Diese waren unter anderem:

- Prüfung der Dokumentation
- Rückstellung für den Bäderbetrieb
- Rückstellung für hoheitliche Kosten der Flughafen GmbH Kassel
- Rückstellung für die Zwischenabrechnung des Lohfeldener Rüssels
- Rückstellung im Rahmen des Rechtsstreitverfahrens „Konzessionsabgabe Trinkwasser“

Feststellungen

Im Rahmen der Prüfung über die Zuführung zur Rückstellung im Rahmen des Rechtsstreitverfahrens „Konzessionsabgabe Trinkwasser“ i. H. v. 3,3 Mio. € teilte das Amt Kämmerei und Steuern mit, dass die Höhe der Rückstellungszuführung nicht auf der aktuellen Konzessionsabgabeberechnung der Städtische Werke Netz + Service GmbH basiert, sondern auf einer Schätzung. Diese Vorgehensweise wird vom Amt Kämmerei und Steuern damit begründet, dass erst zum Ende des 1. Quartals des Folgejahres die Städtische Werke Netz + Service GmbH die Berechnung der Konzessionsabgabe übermittelt. Nach Auskunft des Amtes Kämmerei und Steuern wird daher der Zuführungsbetrag der Rückstellung für das Berichtsjahr ersatzweise an den Durchschnittswerten der Konzessionsabgabe der letzten 7 Jahre berechnet. Vorsorglich wird laut Mitteilung des Amtes und Kämmerei und Steuern zuzüglich auf den ermittelten Durchschnittswert noch eine 4 % Dynamisierung pauschal hinzugerechnet, da ein möglicher Auszahlungspunkt nicht bekannt ist.

Bei der Prüfung des zuletzt genannten Zuführungsbetrages konnte das Revisionsamt den Berechnungsweg des Amtes Kämmerei und Steuern rechnerisch nachvollziehen. Die Basiswerte waren dabei nicht Bestandteil der Prüfung.

Nach Auskunft des Amtes Kämmerei und Steuern wurden Empfehlungen im Rahmen der Prüfung bereits im Jahresabschluss 2020 aufgegriffen. Zum einen erfolgt die Dokumentation nunmehr differenzierter und zum anderen konnte erreicht werden, dass in Absprache mit der Städtischen Werke Netz + Service GmbH die tatsächliche Höhe der Konzessionsabgabe rechtzeitig vor Jahresabschlusserstellung vorlag, sodass diese in die Berechnung mit einfließen konnte.

Zu den übrigen Rückstellungen ergaben sich keine Beanstandungen.

Empfehlung

Das Revisionsamt wird der Umsetzung seiner Empfehlungen durch das Amt Kämmerei und Steuern weiterhin Aufmerksamkeit schenken.

5.3.8 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung

Sachverhalt

Unter der Bilanzposition 4.3 werden die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung ausgewiesen.

Die Stadt Kassel nimmt am Investitionsprogramm HESSENKASSE teil. Die HESSENKASSE ist ein Programm zur Entschuldung hessischer Kommunen von Kassenkrediten und zur Förderung kommunaler Investitionen. Ziel dieses Programmes ist es, den vorhandenen Bestand an Kassenkrediten auf null

zurückzuführen und sicherzustellen, dass Kassenkredite ausschließlich zur Deckung vorübergehender Liquiditätslücken genutzt werden.

Geprüft wurde, ob die Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2019 auf 0,00 Euro gesunken sind.

Feststellungen

Gemäß § 49 Abs. 4 GemHVO wurden die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung korrekt auf der Passivseite unter Pos. 4.3 „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung“ bilanziert. Zu Beginn des Haushaltsjahres 2019 waren laut Bankgegenkonto „Kassenkredite verschiedene Banken“ keine Kredite vorhanden. Unterjährig wurden zwischen dem 31. Januar 2019 und dem 29. November 2019 bei der ING DiBa AG, nach Namensänderung ING AG, und der Nederlandse Waterschapsbank zehn Kredite zur Liquiditätssicherung in Höhe von insgesamt 92,4 Mio. Euro aufgenommen und in sieben Zahlungen zwischen dem 15. Februar 2019 und dem 30. Dezember 2019 zurückgezahlt.

Die in Anlage 4 zum Jahresabschluss 2019, „Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten (Verbindlichkeitsspiegel)“ genannten Beträge „Gesamtbetrag zu Beginn des Haushaltsjahres“ und „Gesamtbetrag Ende des Haushaltsjahres“ stimmen mit den in der Bilanz (Pos. 4.3) dargestellten Zahlen überein.

Die im Anhang zum Jahresabschluss 2019 unter Pos. 4.3 getroffene *Aussage* „durch die Beteiligung an der Hessenkasse hat die Stadt Kassel zum 31. Dezember 2019 keine Kassen- bzw. Liquiditätskredite mehr auszuweisen“ ist zutreffend.

Zum 31. Dezember 2019 waren keine Kassen- bzw. Liquiditätskredite vorhanden.

Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

5.3.9 Sonstige Verbindlichkeiten

Sachverhalt

Aus dieser Bilanzposition wurde der Bereich „Verbindlichkeiten aus Verwahrungen“ betrachtet.

Gemäß der Jahresabschlussverfügung für das Haushaltsjahr 2019 ist festzustellen, ob die Verwahr- und Vorschusskonten ordnungsgemäß abgerechnet wurden. Die Fachämter haben daher bis Mitte März 2020 für jedes Verwahr- und Vorschusskonto einen Bestandsnachweis an das Amt Kämmerei und Steuern zu senden. Diese gemeldeten Zahlen sollten sich unter der Bilanzposition 4.9 wiederfinden.

Geprüft wurden die Vollständigkeit der Bestandsnachweise sowie deren Übereinstimmung mit Anlage 6 „2) Verbindlichkeiten aus Verwahrungen“ des Jahresabschlusses 2019 in Bezug auf die dargestellten Sachkonten und die ausgewiesenen Beträge und die Übereinstimmung mit den Sachkonten des Buchhaltungsprogrammes N7.

Feststellungen

Die Bestandsnachweise für die Verbindlichkeiten aus Verwahrungen wurden vollständig vorgelegt, die dort ausgewiesenen Bestände zum 31. Dezember 2018 bzw. 31. Dezember 2019 stimmen mit der Aufstellung in Anlage 6 des Jahresabschlusses 2019 und den Büchern überein.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Geringfügige Beanstandungen bei den Bestandsnachweisen (Übertragungsfehler u. ä.) konnten durch das Amt Kämmerei und Steuern im Verlauf der Prüfung ausgeräumt werden.

6 Ergebnisrechnung

6.1 Inhalt und Umfang der Prüfung / Risikoanalyse

Die Ergebnisrechnung ist die zentrale Rechnung eines ressourcenverbrauchsorientierten Haushalts- und Rechnungswesens. Sie soll über die Art, die Höhe und die Quellen der Ergebniskomponenten vollständig und klar informieren.

Die Ergebnisrechnung besteht aus der gesamten Ergebnisrechnung (§ 46 GemHVO) und den Teilergebnisrechnungen (§ 48 GemHVO).

Entsprechend eines risikoorientierten Prüfungsansatzes (vgl. auch Tz. 5.2) wurden folgende Prüfungsschwerpunkte für die gesamte Ergebnisrechnung festgelegt:

- Einhaltung des Haushaltsplanes
- periodengerechte Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen
- Einhaltung des Saldierungsverbots (§ 38 Abs. 2 GemHVO)
- ordnungsmäßiger Ausweis (insbesondere Einhaltung des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens nach § 33 Abs. 4 GemHVO)
- Wertberichtigungen auf Forderungen
- Formal- und Vollständigkeitsprüfung mittels Prüfungssoftware
- Belegprüfung

Bei den nachfolgenden Ausführungen beschränken wir uns auf die Feststellung grundsätzlicher und systembedingter Fehler.

6.1.1 Abschreibung einer Schule

Sachverhalt

In den außerordentlichen Aufwendungen ist die Abschreibung des Gebäudes der ehemaligen Joseph-von-Eichendorff-Schule in Bettenhausen in Höhe von 2.886.323,00 € enthalten. Vom Revisionsamt war zu prüfen, ob die Abschreibung dem Grunde und der Höhe nach richtig erfolgt ist.

Der Betrieb der Schule war bereits im Jahr 2016 eingestellt worden. Seitdem stand das Gebäude leer. Im Jahr 2019 war beschlossen worden, das Gebäude abzureißen und das Grundstück einem anderen Zweck zur Verfügung zu stellen. Zum Abriss kam es letztlich erst im Frühjahr 2020.

Feststellung

Gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände zum Abschlusszeitpunkt mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist.

Bei dem vorgenannten Betrag in Höhe von ca. 2,9 Mio. € handelt es sich um den Restbuchwert des Gebäudes; dieser wurde vollständig abgeschrieben.

Die Abschreibung wurde dem Grunde und der Höhe nach richtig vorgenommen.

6.1.2 Außerordentliche Aufwendungen Zuführung zur Rücklage einer unselbständigen Stiftung

Sachverhalt

Auf Seite 82 des Jahresabschlusses 2019 wird in Bezug auf die „außerordentlichen Aufwendungen“ erläutert, dass eine Zuführung zur Rücklage einer unselbständigen Stiftung i. H. v. 0,4 Mio. € aufwandswirksam gebucht wurde und dies zu einer Erhöhung der „außerordentlichen Aufwendungen“ gegenüber dem Vorjahr geführt hat.

Diese Aussage war Gegenstand der Prüfung.

Das Amt Kämmerei und Steuern hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass es sich bei der den Ausführungen (auf Seite 82) zugrundeliegenden Buchung um den Jahresabschluss 2019 der unselbständigen Stiftungen und Nachlässe handelt. Dieser Jahresabschluss führte zu einem Überschuss in Höhe von 441.958,58 €, der als Aufwandsbuchung der Rücklage zugeführt wurde.

Das Amt Kämmerei und Steuern räumte ein, dass die textliche Erläuterung auf Seite 82 inhaltlich unzutreffend bzw. ungenau ist, soweit sie sich auf eine vermeintliche Zuführung zur Rücklage einer unselbständigen Stiftung bezieht und hat zugesagt, die Ausführungen durch Ergänzung entsprechend zu konkretisieren.

Feststellung

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

6.2 Wesentliche Prüfungsfeststellungen

6.2.1 Abgrenzung periodenfremder Aufwendungen

Die Abgrenzung periodenfremder Aufwendungen und Erträge zum außerordentlichen Ergebnis hat in der Vergangenheit immer wieder zu Auslegungsfragen der Gemeindehaushaltsverordnung geführt. Wir hatten dem Amt Kämmerei und Steuern im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 empfohlen, Kontakt mit der Aufsichtsbehörde aufzunehmen.

Im Oktober 2017 fand ein Gespräch mit der Aufsichtsbehörde statt. Ergebnis der Besprechung war, dass die Bestimmungen zu § 58 Nr. 5a GemHVO beim Land Hessen derzeit überarbeitet werden.

Nach Auskunft des Amtes Kämmerei und Steuern seien die Vertreter des Landes Hessen zu dem Schluss gekommen, dass die bisherige zwingende Auslegung des Paragraphen nicht praxisorientiert sei. Es bestehe der Wunsch, die bisherige Auslegung aufzuweichen, so dass die vermeintlich periodenfremden Aufwendungen und Erträge künftig auf das laufende Geschäftsjahr zu buchen seien. Periodenfremde und damit außerordentliche Buchungen sollen die absolute Ausnahme sein.

Bis zu einer endgültigen Festlegung durch das Land Hessen werden wir die Zuordnung der periodenfremden Aufwendungen und Erträge nicht weiter beanstanden.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2019 wurde eine Sachstandsanfrage an das Amt Kämmerei und Steuern gerichtet. Wie diese Nachfrage ergab, gibt es bisher noch keine gesetzliche Neuregelung.

6.2.2 Teilergebnisrechnungen

Neben der gesamten Ergebnisrechnung (§ 46 GemHVO) sind Teilergebnisrechnungen entsprechend den Teilhaushalten aufzustellen (§ 48 Abs. 1 GemHVO).

Teilergebnisrechnungen wurden für das Prüfungsjahr entsprechend der städtischen Organisationsstruktur auf Ebene der Teil-, Amts- und Dezernatshaushalte vorgelegt.

In den Teilergebnisrechnungen werden die Aufwendungen und Erträge der Stadt Kassel im Einzelnen dargestellt.

Feststellung

Die Summe aller Teilergebnisrechnungen auf Dezernats- oder Amtsebene entspricht abgesehen von Dezernat VI den maßgebenden Positionen der Ergebnisrechnung.

Bei der Teilergebnisrechnung des Dezernates VI besteht eine Abweichung in Höhe von 100.000,00 € zwischen der Summe der Teilergebnisrechnungen der maßgebenden Ämter des Dezernats mit der Teilergebnisrechnung des Dezernats.

Laut Auskunft des Amtes Kämmerei und Steuern bestehe erstmalig eine Bewirtschaftungssperre auf einen Haushaltsrest in Höhe von 100.000,00 €, die zu dieser Abweichung führt. Diese Einschränkung habe keine Auswirkungen auf den durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Haushaltsplan und die Buchungen.

6.2.2.1 Budget 7-11002-A001 Personal- und Organisationsamt, Informations- und Kommunikationstechnologie

Sachverhalt

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurden die Erläuterungen zur Begründung der wesentlichen Plan-Ist Abweichungen des Budgets 7-11002-A001 Personal- und Organisationsamt, Informations- und Kommunikationstechnologie des vorläufigen Jahresabschlusses betrachtet.

Feststellung

Hierbei hat das Revisionsamt festgestellt, dass einige der dort aufgeführten Beträge nicht mit den für das Budget in der Finanzanwendung N7 ausgewiesenen Beträgen übereinstimmen. Auf schriftliche Nachfrage hat das Amt Kämmerei und Steuern mitgeteilt, dass die Beträge angepasst werden.

6.2.2.2 Budget 7-33001-A005 Zulassungsstellen, Hauptbudget

Sachverhalt

Auf den Seiten 153 und 173 des vorläufigen Jahresabschlusses werden Minderaufwendungen in Höhe von 427.882,93 € und Mehrerträge in Höhe von 271.723,69 € begründet.

Erläuternd wird ausgeführt, die Mehreinnahmen resultierten zum einen aus der ertragswirksamen Auflösung der Rückstellungen für das Jahr 2019. Zum anderen hätten sich die Einnahmen bei den Verwaltungsgebühren gegenüber den Planansätzen verbessert. Hinsichtlich der Minderaufwendungen wird erläutert, die Höhe der Rückstellung für die Auszahlung des Überschusses [entsprechend einer geänderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Kassel] müssten nicht mehr in voller Höhe gebildet werden, da im laufenden Jahr zwei Abschlagszahlungen im Umfang von je 40 % der Überschussbeteiligung des Vorjahres erfolgt seien.

Feststellung

Die Aussage, dass sich die Erträge beim Budget Zulassungsstellen verbessert haben, wird durch die tatsächlich höheren Erträge und die Entwicklung der Transaktionszahlen der Zulassungsstelle nachvollziehbar belegt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Landkreis Kassel zur Aufteilung der Überschüsse der gemeinsamen Zulassungsstellen wurde Ende 2018 neu gefasst. Hierdurch kommt es nachvollziehbar zu Änderungen hinsichtlich der Höhe der jährlich gem. § 39 der Gemeindehaushaltsordnung zu bildenden Rückstellungen.

Unsere Prüfung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

6.2.2.3 Budget 7-51002-A001 Jugendamt, Hauptbudget Förderung von Kindern

Sachverhalt

Das Amt Kämmerei und Steuern erklärt eine Plan-Ist-Abweichung beim Budget 7-51002-A001 in Höhe von rd. 3,9 Mio. € im Wesentlichen mit einer veränderten Buchungspraxis im Vergleich zum Jahr 2018. Durch den Verzicht auf eine geplante interne Buchung konnte die Transparenz in der Darstellung der Aufwands- und Ertragssituation des Teilhaushaltes „51002 – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen/-pflege“ erhöht werden.

Feststellung

Die Begründung der Plan-Ist-Abweichung für 2019 ist schlüssig und nachvollziehbar.

6.2.2.4 Budget 7-51003-A001 Jugendamt, Hauptbudget Allgemeine Förderung

Sachverhalt

Das Amt Kämmerei und Steuern führt im Rahmen der Begründung einer Plan-Ist-Abweichung für die verzögerte Weiterleitung von Zuschüssen an Träger im Rahmen des Förderprogrammes „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ eine nicht abgeschlossene Prüfung durch das Revisionsamt an.

Feststellung

Die Darstellung des begründenden Sachverhaltes bedarf einer konkretisierenden Ergänzung. Ursächlich für die zeitlich verzögerte Prüfung des Verwendungsnachweises waren die Vorlage zunächst unvollständiger Prüfungsunterlagen und deren spätere Vervollständigung durch das Jugendamt, sowie nachträglich konkretisierte Prüfungsanforderungen durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben.

Das Amt Kämmerei und Steuern wurde um Änderung der Begründung im Rechenschaftsbericht gebeten.

7 Finanzrechnung / Investitionen

7.1 Allgemeines

Die Finanzrechnung ist ein wesentlicher Bestandteil des Jahresabschlusses (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 HGO). Sie besteht aus einer zusammengefassten (gesamten) Finanzrechnung (§ 47 GemHVO) und den Teilfinanzrechnungen (§ 48 GemHVO).

Aufgabe der Finanzrechnung ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage der Kommune zu vermitteln und somit das finanzwirtschaftliche Handeln der Verwaltung abzubilden (Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Kommune).

In der Finanzrechnung werden die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen, also die kassenmäßigen Geldbewegungen, dargestellt.

Planungskomponente der Finanzrechnung ist der sogenannte Finanzhaushalt. Er dient der Ermächtigung zur Verwendung von Finanzmitteln, insbesondere für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Die Finanzrechnung kann nach § 47 GemHVO entweder als indirekte (derivative) oder als direkte Finanzrechnung aufgestellt werden.

Die Stadt Kassel stellt seit dem Haushaltsjahr 2012 direkte Finanzrechnungen auf.

Bei der direkten Finanzrechnung werden die tatsächlichen Zahlungsströme abgebildet. Sie werden über das Finanzverfahren N7 grundsätzlich bei jedem Zahlungsvorgang automatisch (direkt) auf Finanzrechnungskonten gebucht. Voraussetzung für diese Automatikfunktion sind sogenannte Kontenverknüpfungen (Finanzbuchungsgruppen), die bei allen zahlungswirksamen Sachkonten zu hinterlegen sind.

7.2 Ordnungsmäßigkeit der Finanzrechnung

Die Prüfung der Finanzrechnung ist im Wesentlichen eine Systemprüfung (siehe Tz. 7.1), bei der zu untersuchen ist, ob die erforderlichen Hinterlegungen korrekt erfolgt sind. Prüfungsziel ist, festzustellen ob

- die Finanzrechnungskonten dem verbindlichen Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR-Hessen) entsprechen,
- die Finanzrechnungskonten in die maßgebende Position der Finanzrechnung fließen (Muster 16 in Verbindung mit § 47 Abs. 2 GemHVO),
- bei allen zahlungswirksamen Bestands- und Erfolgskonten Finanzbuchungsgruppen hinterlegt sind,
- bei allen nicht zahlungswirksamen Bestands- und Erfolgskonten keine Hinterlegungen erfolgt sind,

- bei den Finanzbuchungsgruppen auch die maßgebenden Finanzrechnungskonten tatsächlich hinterlegt sind,
- alle Finanzrechnungskonten tatsächlich in der Finanzrechnung Berücksichtigung finden.

Nach unserer Auffassung ist durch die Systemprüfung eine hinreichende Prüfungssicherheit gegeben. Unsere Systemprüfung führte inhaltlich zu unwesentlichen Feststellungen in Bezug auf die Finanzrechnung, die keinen Einfluss auf die Darstellung der tatsächlichen Finanzlage der Stadt Kassel haben.

Eine wiederholt festgestellte falsche Zuordnung eines Finanzrechnungskontos zu einer Finanzrechnungsposition wurde durch das Amt Kämmerei und Steuern bereinigt.

7.3 Einhaltung der Haushaltsansätze des Finanzhaushaltes und Übertragung von Haushaltsermächtigungen

Nach § 95 Abs. 1 HGO bildet der Haushaltsplan die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt Kassel. Der Haushaltsplan dient der Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der städtischen Aufgaben voraussichtlich im Bewilligungszeitraum notwendig ist. Dabei kommt dem Finanzhaushalt insbesondere die Aufgabe zu, die Ermächtigung von Einzahlungen und Auszahlungen von Finanzmitteln für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und deren Finanzierung im Haushaltsjahr darzustellen (§ 95 Abs. 2 HGO). Damit wird der finanzwirtschaftlichen Ordnungsfunktion des Haushaltes Rechnung getragen.

Der Haushaltsplan ist für die Haushaltsführung der Stadt verbindlich (§ 95 Abs. 1 HGO). Durch den Haushaltsplan wird der Verwaltung ein finanzieller Handlungsrahmen gesetzt, der in Bezug auf den Finanzhaushalt festlegt, welche investiven Einzahlungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr zu vereinnahmen bzw. zu verausgaben sind.

Mit Aufstellung der Finanzrechnung im Rahmen des Jahresabschlusses legt der Magistrat auch Rechenschaft über seine Haushaltsführung ab.

Entsprechend unserem gesetzlichen Auftrag ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten ist (§ 128 Abs. 1 HGO).

Ausgehend vom Haushaltsplan der Stadt Kassel, den übertragenen Haushaltsresten aus 2018 und den über- und außerplanmäßigen Bewilligungen des Haushaltsjahres sowie dem Abgleich mit der vorgelegten Finanzrechnung und dem Buchhaltungssystem N7 konnten wir die Daten und die Angaben im Jahresabschluss nachvollziehen.

7.4 Anhang zur Finanzrechnung

Nach § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO ist als Anlage zum Jahresabschluss ein Anhang zu erstellen. Im Anhang sind u. a. die wesentlichen Posten der Finanzrechnung zu erläutern. Der Anhang erfüllt damit eine wichtige Informations-, Erläuterungs- und Entlastungsfunktion.

Für die Form des Anhangs gibt es keine Vorgaben. Maßgeblich für die formale und inhaltliche Gestaltung des Anhangs sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Danach sind die Angaben wahr, klar, übersichtlich, vollständig und verständlich darzustellen.

Wir haben den Anhang zur Finanzrechnung nach seinem Informations- und Erläuterungsinhalt untersucht.

Die wesentlichen Posten der Finanzrechnung sind im Anhang aufgeführt.

Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen (§ 51 Abs. 1 S. 2 GemHVO) sind im Anhang tabellarisch zusammengestellt (siehe Spalte Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres bei den Summenpositionen aus laufender Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit). Wesentliche Abweichungen sind im Rechenschaftsbericht S. 188 ff. erläutert.

7.5 Teilfinanzrechnungen

Neben der gesamten Finanzrechnung (§ 47 GemHVO) sind Teilfinanzrechnungen entsprechend den Teilhaushalten aufzustellen (§ 48 Abs. 1 GemHVO).

Teilfinanzrechnungen wurden für das Prüfungsjahr entsprechend der städtischen Organisationsstruktur auf Ebene der Teil-, Amts- und Dezernatshaushalte vorgelegt.

In den Teilfinanzrechnungen wird die investive Tätigkeit der Stadt Kassel im Einzelnen dargestellt.

Die geprüften Teilfinanzrechnungen entsprechen dem gesetzlich vorgeschriebenen Muster (Muster 19 zu § 48 Abs. 1 GemHVO). Nach den gesetzlichen Vorgaben enthalten die vorgelegten Teilfinanzrechnungen die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit (vgl. § 4 Abs. 4 GemHVO).

Ausgehend von der vorgenommenen Systemprüfung für die gesamte Finanzrechnung (siehe Tz. 7.2), haben wir die Prüfung der Dezernats-, Amts- und Teilfinanzrechnungen im Wesentlichen dahingehend untersucht, ob alle darin ausgewiesenen Beträge mit der gesamten Finanzrechnung übereinstimmen.

Die ausgewiesenen Beträge können beginnend von den Teilfinanzrechnungen über die Amts- und Dezernatsfinanzrechnungen bis hin zur gesamten Finanzrechnung nachvollzogen werden.

Abweichungen von den Plan-Ist-Ansätzen sind im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2019 erläutert, ebenso die Übertragung der Haushaltsreste.

Die Darstellung von Produkten, Produktgruppen und Produktbereichen in den Teilfinanzhaushalten ist noch nicht erfolgt (siehe hierzu auch Tz. 4.2.2). Die Darstellung erfolgt ab dem Haushaltsjahr/ Jahresabschluss 2020.

8 Rechenschaftsbericht und Anlagen zum Jahresabschluss

8.1 Rechtliche Anforderungen

Der Jahresabschluss auf Basis der doppelten Buchführung ist gemäß § 112 Abs. 3 HGO durch einen „Rechenschaftsbericht“ zu erläutern. Darüber hinaus sind dem Jahresabschluss ein „Anhang“ sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen als Anlagen beizufügen (§ 112 Abs. 4 HGO).

§ 51 GemHVO regelt in Verbindung mit den anzuwendenden Hinweisen zur GemHVO eindeutig den Inhalt des Rechenschaftsberichtes. Danach sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft, insbesondere die Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit, und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Wichtige Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind zu erläutern. Darüber hinaus ist eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Wesentliches Ziel des Rechenschaftsberichtes ist es, die derzeitige und zukünftige Ziel- und Produktorientierung der Stadt analysierend darzustellen.

Für die Gestaltung des Rechenschaftsberichtes, sind bezüglich des Aufbaus und Umfangs keine besonderen Formvorschriften vorgesehen, allerdings soll die Darstellungsform in den folgenden Haushaltsjahren beibehalten werden, damit der Vergleich mit dem jeweiligen Vorjahr erleichtert wird (Nr. 3 der Hinweise zu § 51 GemHVO).

Im Anhang sind u. a. die wesentlichen Positionen der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie deren wesentliche Abweichungen im Jahresvergleich entsprechend § 50 GemHVO und den ergänzenden Verwaltungsvorschriften zu erläutern.

Neben den vorstehend aufgeführten Anforderungen enthält die GemHVO an unterschiedlichen Stellen weitere Regelungen zum Anhang.

8.2 Zielsetzungen und Strategien

In den Schlussberichten der letzten Jahre hatten wir ausführlich dargelegt, dass im Rechenschaftsbericht Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien darzustellen sind.

Mittlerweile wurden Ziele und Kennzahlen definiert. Seit dem Haushaltsjahr 2014 bis zum Haushaltsjahr 2019 werden diese Ziele und Kennzahlen in einem den Haushaltsplan ergänzenden Teil dargestellt. Mit

Einführung des produktorientierten Haushaltsplanes 2020 wurden Produkte definiert und dazugehörige Produktziele festgelegt. Auch wurden die dazugehörigen Kennzahlen weiter ausdifferenziert und dem jeweiligen Teilergebnishaushalt vorangestellt. Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung der aktualisierten Kennzahlen können erstmals aus der Ergebnisspalte 2020 des noch zu erstellenden Haushaltsplanes 2022 entnommen werden. Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 sind keine Angaben hierüber gemacht worden. Eine Analyse der zukünftigen Ziel- und Produktorientierung der Stadt anhand der definierten Ziele und der hierfür errechneten Kennzahlen wäre im Rahmen des Rechenschaftsberichtes durchaus wünschenswert und sollte in Zukunft ins Auge gefasst werden. Die Bemühungen des Amtes Kämmerei und Steuern gehen dahin, dies ab dem Jahr 2022 umsetzen zu können.

8.3 Darstellung von Chancen und Risiken

Sachverhalt

Im Rahmen eines Rechenschaftsberichtes soll auf die künftige Entwicklung bedeutsamer Chancen und Risiken eingegangen werden. Dabei sollen die darzustellenden Prognosen den Adressaten des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes die Einschätzung des Magistrats über die weitere Entwicklung der Stadt offenlegen, um ihnen eine Beurteilung der Lage zu erleichtern. Auch sollen die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung bei zukunftsbezogenen Steuerungsentscheidungen, insbesondere bei der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und das Investitionsprogramm, unterstützt werden. Hinsichtlich der Art und Form der Darstellung gibt es keine Vorgaben durch die GemHVO. Die einmal gewählte Darstellungsform ist allerdings in den folgenden Haushaltsjahren beizubehalten, damit der Vergleich mit dem Vorjahr erleichtert wird. Auf welchen Zeitraum sich die Prognose zu erstrecken hat, ist – wie für den handelsrechtlichen Lagebericht – nicht rechtlich festgelegt. Ein zwei- bis dreijähriger Betrachtungszeitraum kann als angemessen angesehen werden. Gleichzeitig sind aufgrund anzuwendender handelsrechtlicher Bestimmungen Chancen und Risiken gleichwertig nebeneinander zu stellen, es ist getrennt zu ihnen zu berichten und Saldierungen sind nicht zulässig. Es soll erreicht werden, dass weder ein zu positives Bild noch eine zu vorsichtige Darstellung der künftigen Entwicklung der Stadt vermittelt wird.

Feststellung

In den vorliegenden Rechenschaftsberichten der Vorjahre und des Jahres 2019 werden traditionell unter dem Punkt 7. „Zukunftsprognosen“ Risiken und Chancen jeweils themenbezogen getrennt erläutert, es gibt keine Hinweise, dass nicht zulässige Saldierungen vorgenommen wurden. Die einzelnen Aussagen sind zukunftsbezogen und haben den Charakter von Prognosen, der Betrachtungszeitraum geht – wie aus einzelnen Formulierungen („in den nächsten Jahren“) abzuleiten ist – über das folgende Haushaltsjahr hinaus. Die Auswahl der unter Punkt 7. dargestellten Inhalte ist Ergebnis der Einschätzung des Magistrates.

9 Zentral bewirtschaftete Budgets

9.1 Personalaufwendungen

Sachverhalt

Für die Erstattung durch Dritte wurden durch die Personalverwaltung erstellte Personalkostenberechnungen unterschiedlichen Umfangs geprüft. Sie betrafen überwiegend Verwendungsnachweise verschiedener Ämter.

Feststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

10 Teilhaushalte der Ämter

10.1 Haushaltsrechtliche Prüfung

Wir haben der Prüfung der Teilhaushalte bzw. der Teilergebnisrechnungen folgende Prüfungsschwerpunkte zu Grunde gelegt:

- Einhaltung des Haushaltsplans
- Periodengerechte Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen
- Ordnungsmäßiger Ausweis von Aufwendungen und Erträgen
- Angaben im Anhang
- Angaben im Rechenschaftsbericht
- Saldierungsverbot

Wegen der Abgrenzung von periodenfremden Aufwendungen und Erträgen zum außerordentlichen Ergebnis verweisen wir auf Tz. 6.2 dieses Schlussberichtes.

Die stichprobenhafte Prüfung im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu keinen wesentlichen Prüfungsfeststellungen geführt.

10.2 Prüfung von Verwendungsnachweisen

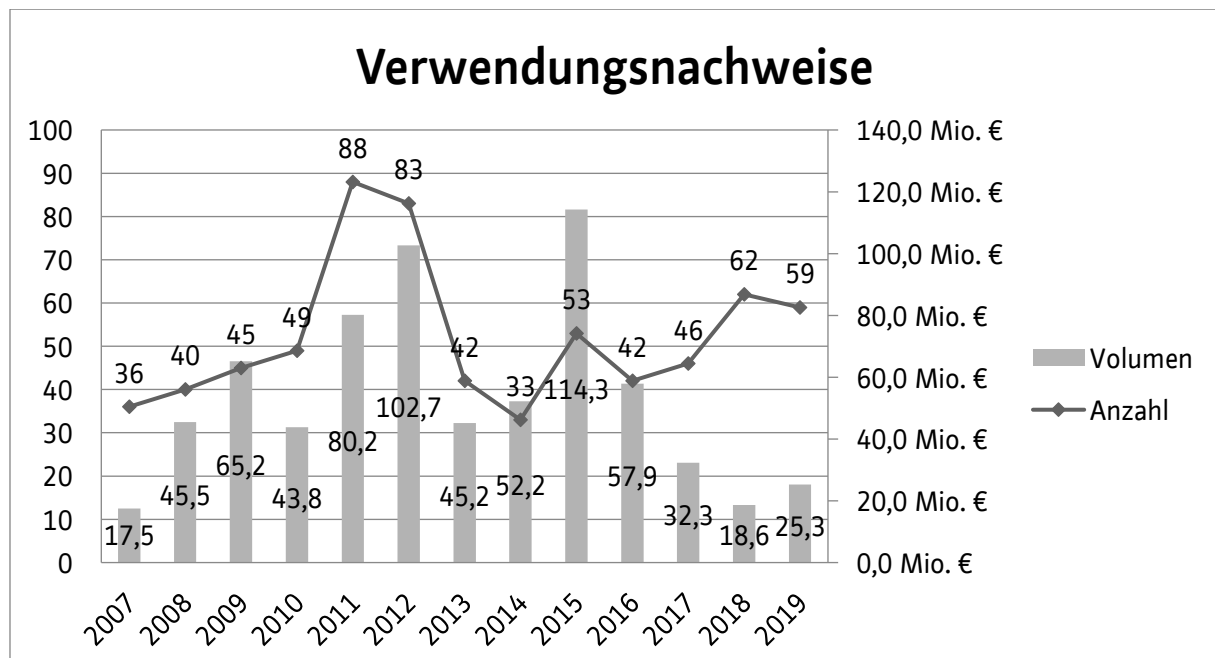
Zu den Aufgaben des Revisionsamtes gehört die Prüfung von Verwendungsnachweisen. Diese Prüfungsaufgabe ergibt sich unter anderem aus den Vorgaben der Zuwendungsgeber (Land, Bund und EU). In den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)“ ist unter Ziff. 7.2 festgelegt:

„Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.“

Noch weitergehende Anforderungen an die Prüfung stellen die Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE), die am 2. Oktober 2017 in Kraft getreten sind und Umfang und Inhalt der geforderten Prüfung dezidiert vorschreiben.

Im Jahr 2019 ist die Zahl der zu prüfenden Verwendungsnachweise im Vergleich zum Vorjahr zwar leicht gesunken, bestätigt aber von der Anzahl her das prognostizierte hohe Niveau. Sie bewegt sich damit weiterhin oberhalb des Niveaus von 2010 und hält sich in der Nähe der bisherigen Spitzenwerte der Jahre 2011 und 2012, die durch die Abwicklung des seinerzeitigen Sonderinvestitionspaketes belastet waren.

Bei insgesamt 59 geprüften Verwendungsnachweisen mit einem Volumen von 25,3 Mio. € im Jahr 2019 ist erkennbar, wie nachhaltig die risikoorientierte Prüfung durch diese verpflichtenden Prüfungen in 2019 beeinflusst bzw. überlagert wurde. In den kommenden Jahren wird dieser Wert weiter ansteigen, da durch ein zusätzliches städtisches Investitionsvolumen aufgrund des KIP in Höhe von rd. 41 Mio. € bis zum 31. Dezember 2021 und folgender Investitionsförderprogramme („Hessen macht Schule“, Investitionspaket Hessenkasse) aber auch aufgrund weiterer Projektfördermaßnahmen u. a. im Schul- und Sozialbereich (z. B. Schülerticket, EFRE, Liquiditätsprüfung Hessenkasse) die Zahl der Verwendungsnachweisprüfungen dauerhaft zunehmen wird. Die Entwicklung der letzten Jahre ist in der nachstehenden Grafik dargestellt:



Das Volumen der zu prüfenden Verwendungsnachweise lag im Jahr 2019 zwischen 3 T € und 4,9 Mio. € bei einem Durchschnitt von 0,4 Mio. €.

Je nach Umfang des Prüfauftrages nahm die Prüfung der Verwendungsnachweise bis zu mehreren Wochen in Anspruch. Da die Zuwendungsgeber die Zahlung laufender Abschläge für Projekte davon

abhängig machen, dass geprüfte Verwendungsnachweise über die vorherige Periode vorliegen, müssen die Verwendungsnachweise im Revisionsamt vorrangig bearbeitet werden. Das bedeutet, dass bewilligte Auszahlungen an die Stadt Kassel erst erfolgen, wenn die Prüfung durch das Revisionsamt erfolgt ist. Die geprüften Verwendungsnachweise müssen daher fristgerecht beim Zuwendungsgeber vorliegen, damit die folgenden Auszahlungen ebenfalls fristgerecht erfolgen und der Stadt keine finanziellen Nachteile entstehen. Dabei ist der Prüfaufwand unabhängig von der Höhe des Förderbetrags.

Diese Situation belastet auch die beteiligten Fachämter, deren Aufgabe darin besteht, die umfangreichen und teils sehr detaillierten Verwendungsnachweise zu erstellen und mit allen für die Prüfung erforderlichen Anlagen und Nachweisen dem Revisionsamt zeitnah vorzulegen.

Um der ständig steigenden Anzahl an Verwendungsnachweisprüfungen Rechnung zu tragen, wurde auf Initiative des Revisionsamtes jüngst eine Art Fördermittelcontrolling eingeführt, die zum einen eine einheitliche und optimierte Bearbeitung von Verwendungsnachweisen sicherstellt, zum anderen aber auch die Fachämter und auch das Revisionsamt in die Lage versetzt, jederzeit einen aktuellen Überblick über sämtliche laufende fördermittelfinanzierte sowohl investive wie auch nichtinvestive Maßnahmen zu haben. Es versetzt Fachämter und Revisionsamt insbesondere in die Lage, die Antrags- und Vorlagefristen transparent zu überwachen, um letztlich einer Fördermittlerückforderung bei Nichteinhaltung von Form und Fristen vorzubeugen.

Wir werden die Entwicklung der Verwendungsnachweise weiter beobachten und berichten.

10.3 Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Hess. KiföG und Organisation der Tagesbetreuung in den Kindertagesstätten

Sachverhalt

Am 23. August 2018 hat der Oberbürgermeister der Stadt Kassel das Revisionsamt der Stadt Kassel nach § 131 Abs. 2 HGO mit der Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen aus dem Hessischen Kinderförderungsgesetz und Organisation der Tagesbetreuung in den Kindertagesstätten der Stadt Kassel beauftragt.

Vorausgegangen war ein Vermerk des Personal- und Organisationsamtes der Stadt Kassel vom 25. Juli 2018, in dem ausgeführt wird, dass die Berechnung des Personalbedarfs in den städtischen Kindertagesstätten nicht den Vorgaben des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches entspräche.

Es wurde daraufhin die Berechnung der Personalbemessung in den städtischen Kindertagesstätten auf die Einhaltung der Vorgaben nach Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) und Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) geprüft. Daneben wurde auch die Organisation und die Aufgabenverteilung der Tagesbetreuung entsprechend dem Prüfungsauftrag untersucht.

Feststellung

Die Organisation und die Aufgabenverteilung innerhalb der Abteilung -519- Kindertagesbetreuung gaben keinen Anlass zur Beanstandung.

Die Berechnung der Personalbemessung der städtischen Kindertageseinrichtungen erfüllt die Vorgaben des HessKiföG.

Neben den Vorgaben des HessKiföG existiert ein noch gültiger Beschluss der Stadtverordnetenversammlung aus dem Jahr 2004, der Betreuungsstandards für die städtischen Kindertageseinrichtungen konkretisiert und festlegt. Die Festlegungen dieses Beschlusses gehen über die Mindestanforderungen des HessKiföG hinaus. Die dem damaligen Beschluss zugrundeliegende Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen (MV) wurde bereits im Jahr 2014 durch die Regelungen des HessKiföG ersetzt.

Die Änderung des Beschlusses aus 2004 an die aktuellen Vorgaben des HessKiföG ist, laut Auskunft des Personal- und Organisationsamtes, geplant.

10.4 Ablöse von Stellplätzen im Baugenehmigungsverfahren

Sachverhalt

Die Erhebung von Ablösebeträgen nach der Satzung zur Herstellung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder im Baugenehmigungsverfahren durch das Bauverwaltungsamt wurde geprüft.

Feststellungen

Mit der Soll-Stellung der Zahlungsbeträge wurde in allen Fällen die Erfassung einer unbefristeten Mahnsperre durch die Stadtkasse veranlasst.

Es wurde festgestellt, dass die städtische Satzung interpretationsfähige Regelungen zur Berechnung der Anzahl der zu fordernden Stellplätze enthält. So ist für Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen festgelegt, dass „je 35 qm“ 1 Stellplatz nachzuweisen ist. Eine weitergehende Festlegung, ob und wenn ja inwieweit, Flächenanteile für Flure, Archive, Sanitärräume pp. mit einzubeziehen sind, erfolgt nicht. Aufgrund der ungenauen Angabe und einer fehlenden Bezugsgröße zur Formulierung „je 35qm“ entsteht hier für die Stadt Kassel eine Regelungslücke. Die Mustersatzung des Hessischen Städtetages enthält z. B. zu Büroräumen die Formulierung „1 Stpl. je (30 - 40 qm) Nutzfläche“ und regelt gleichzeitig, dass bei der Berechnung der Nutzfläche „Nebenträume außer Betracht“ bleiben. Es wurde festgestellt, dass sich die Höhe der Ablösebeträge (2.000,-€ bzw. 4.000,-€, abhängig von der Lage in der Stadt) im Vergleich zu anderen Kommunen im unteren Rahmen bewegt.

Die Prüfung führte zu keinen weiteren Beanstandungen.

Daraufhin wurde seitens des Revisionsamtes empfohlen, die Praxis der unmittelbaren Mitteilung an die Stadtkasse, dass eingebuchte Forderungen durch eine unbefristete Mahnsperre aus der Zahlungsüberwachung herausgenommen werden, zu überdenken.

Hierzu teilte das Bauverwaltungsamt mit, dass dieses Verfahren aufgrund von veränderten Regelungen der Stadtkasse inzwischen dahingehend geändert wurde, dass nur noch Mahnsperren veranlasst werden, die für 2 bis 3 Monate befristet sind. Die Mahnsperren werden mit nach Vertragsabschluss noch möglichen Veränderungen am Bauprojekt, aus der sich andere Ablösesummen ergeben könnten, begründet.

Die Vorbereitung einer veränderten Satzungsregelung gehört zum Aufgabenbereich des Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz. Das Amt wurde durch die städtischen Gremien beauftragt, die derzeit gültige Satzungsregelung zu überprüfen.

Empfehlungen

Wir empfehlen, im Falle einer Neufassung der Satzung eindeutige, nicht interpretationsfähige, Regelungen zur Berechnung der nachzuweisenden Stellplätze aufzunehmen und die Höhe der Ablösebeträge zu prüfen.

11 Prüfungen von Baumaßnahmen

11.1 Technische Prüfung

Die technische Prüfung der Baumaßnahmen erfolgt baubegleitend und erstreckt sich auf alle Bereiche der Bauverwaltung sowie der Eigenbetriebe der Stadt Kassel (KASSELWASSER, Die Stadtreiniger). Sie umfasst die Prüfung einzelner Maßnahmen von der Ausschreibung/Vergabe über die Prüfung von Nachträgen und Auftragsweiterungen bis zur Fertigstellung und abschließenden Abrechnung.

Die Legitimation der technischen Prüfung hat ihren Ursprung in den städtischen Vergaberichtlinien für Bauleistungen (VRB), der Revisionsordnung sowie der Verfügung des Oberbürgermeisters vom 8. Dezember 2017. Hiernach sind die entsprechenden Fachämter ab dem 1. Januar 2018 verpflichtet, dem Revisionsamt alle Vergaben und Schlussrechnungen für Bauleistungen über 50 T € im Hochbaubereich und über 100 T € im Tiefbaubereich zur Prüfung vorzulegen.

Die Schwerpunkte der Prüfung liegen in der Anwendung technischer Vorschriften und allgemein anerkannter Regeln der Technik unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit.

Der Einhaltung der nachfolgenden Verordnungen, Erlasse und Gesetze werden im Prüfbereich Bauen und Technik besonderer Bedeutung beigemessen:

- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) in Einzelfällen
- Hessisches Vergabe- und Tarifreuegesetz (HVTG)

- Hessische Vergabeerlasse vom 22. November 2016, 1. Januar 2018 und 26. März 2019
- Haushaltsrechtlichen Vorschriften
- Vergabeverordnung (VgV)
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB)
- Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 20. November 2015 zur „Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen“
- Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen, aktualisiert am 18. November 2019

Neben dem wirtschaftlichen Effekt für die Stadt Kassel als Auftraggeber können auch die Bieter darauf vertrauen, dass bei der Wertung der Angebote gleiche Maßstäbe zugrunde gelegt und keine unzulässige Bevorzugung erfolgt oder andere regelwidrige Vergabeentscheidungen getroffen werden.

Innerhalb des weiten Aufgabenspektrums im technischen Bereich kommt der Prüfung der Vergaben von Bauleistungen eine hervorzuhebende Bedeutung zu. Fehler an dieser ersten Nahtstelle im Maßnahmenablauf sind nach Auftragsvergabe in der Regel irreparabel und könnten bei Zuwiderhandlungen zu Nachprüfverfahren und Schadensersatzforderungen durch benachteiligte Bieter oder Zuwendungsgeber führen.

Die beratende Tätigkeit der technischen Prüfer gewinnt immer mehr an Bedeutung. Darüber hinaus werden festgestellte Mängel sowie Regelverletzungen mit den betreffenden Mitarbeitern der technischen Ämter und der Eigenbetriebe besprochen und ggf. der Amts- und Betriebsleitung schriftlich mitgeteilt.

Die von der Stadt Kassel zu vergebenden Bauleistungen werden nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) ausgeschrieben.

Am 19. Dezember 2014 ist das Hessische Vergabe- und Tariftreugesetz (HVTG) in Kraft getreten. Dieses ersetzt das Hessische Vergabegesetz vom 25. März 2013 und gilt für die Vergabe und Ausführung öffentlicher Aufträge des Landes Hessen sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände und ihrer Eigenbetriebe (öffentliche Auftraggeber). Es enthält u. a. Regelungen zur Tarifvertragsbindung, zur Vorschaltung von Interessenbekundungsverfahren vor beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben, zum Nachweis der Bieter-Eignung, zur Vorlage und weiteren Behandlung der Urkalkulation, Möglichkeiten zur Nachforderung fehlender Unterlagen, zur Vertragsstrafe und Sperre bzw. Ausschluss von Bewerbern und Bietern sowie zu Zahlungsmodalitäten.

Der zum 1. Januar 2018 in Kraft getretene – zuletzt durch Erlass vom 26. März 2019 geänderte – ergänzende gemeinsame Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen vom Hessischen Ministerium der Finanzen komplettiert das v. g. Gesetz.

Im Berichtsjahr 2019 wurden dem Revisionsamt von den Ämtern Hochbau und Gebäudebewirtschaftung, Straßenverkehrs- und Tiefbauamt, Umwelt- und Gartenamt und den Eigenbetrieben Die Stadtreiniger Kassel und KASSELWASSER insgesamt 773 Vorgänge (Vergaben/Rechnungen) mit einem Gesamtvolumen von ca. 120 Mio. € zur Prüfung vorgelegt, was bezogen auf die Volumina einer erneuten Steigerung zum Vorjahr in Höhe von rd. 6,2 % entspricht.

Zu der begleitenden Prüfung der verschiedenen Unterlagen (Ausschreibungen, Aufträge, Rechnungen, Nachträge, Baudokumentationen wie Tagesberichte, Lieferscheine, Aufmaße und Stundennachweise) gehörten auch unangemeldete Baustellenbesuche sowie die Teilnahme an Abnahmen, Besprechungen und anderen Terminen der Fachämter mit Architektur- und Ingenieurbüros sowie den bauausführenden Firmen.

11.2 Allgemeine Feststellungen

Im nachfolgenden haben wir einige allgemeine, sich wiederholende Feststellungen aufgelistet, die uns auch in diesem Berichtsjahr wieder bei allen zu prüfenden Ämtern und Eigenbetrieben aufgefallen sind:

- Nachtragsangebote wurden dem Revisionsamt nicht zeitnah vorgelegt, wie es die Vergaberichtlinien für Bauleistungen (VRB) vorsehen, sondern erst verspätet und mitunter nach Ausführung der Zusatzleistungen bzw. zusammen mit Vorlage der Schlussrechnung.
- Abnahmeprotokolle waren unvollständig (sie enthielten z. B. noch Mängel oder Restarbeiten, die noch zu beheben bzw. deren Erledigung noch nicht freigemeldet waren); sie beinhalteten fehlerhafte Eintragungen, u. a. fehlten wichtige Eintragungen.
- Das Revisionsamt wurde entgegen der Vorgaben der VRB nicht zu Abnahmen eingeladen.
- Falsche oder fehlende Feststellungsvermerke auf den Vorgängen, die gemäß der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) und den Vergaberichtlinien für Bauleistungen (VRB) gefordert sind.
- Bei Vergaben und Nachträgen wurden die zu verwendenden Formblätter des Vergabehandbuchs (VHB) teilweise unvollständig ausgefüllt.
- Nicht delegierbare Vergabeschritte wurden mitunter von Fachplanern ausgeführt, obwohl diese hoheitlichen Aufgaben vom Fachamt/öffentlichen Auftraggebern durchzuführen sind. Dies führt dazu, dass wichtige Vergabeinformationen dem betroffenen Amt in diesen Einzelfällen z. T. nicht bekannt sind, wie z. B. dass Fristen bei der Nachforderung von Unterlagen ggf. nicht eingehalten oder Bindefristverlängerungen nicht rechtzeitig vereinbart wurden.
- Die nach ADGA vorgesehenen Vorgaben, dass direkt beim Fachamt eingehende Dokumente, Schriftverkehr, etc. mit einer Eingangsbestätigung zu versehen sind, werden teilweise nur unzureichend eingehalten, so dass eine belastbare Aussage z. B. zum Ablauf von Fristen, Hemmungen, etc. in diesen Fällen dem Grunde nach nicht möglich ist oder zumindest erschwert wird. Gleiches ist bei den Dokumentationspflichten von Fachplanern festzustellen.
- Bei Schlussrechnungen wurde vereinzelt gegen die Abrechnungsgrundlagen nach den allgemeinen technischen Vertragsbedingungen ATV DIN VOB-C verstoßen.
- Lieferscheine und Stundenzettel lagen z. T. nur unvollständig vor und/oder enthielten nicht alle erforderlichen Angaben bzw. enthielten nicht nachvollziehbare Angaben.
- Gleiches gilt für die mit Schlussrechnung vorzulegenden Bautagebücher, die mitunter komplett fehlten.
- Aufmaße fehlten bzw. Abzeichnungen zur Legitimation der Aufmaße fehlten. Aufmaße wichen von den Mengenangaben der vorgelegten, zugehörigen Rechnungen ab.
- Aufmaße wurden bei der Rechnungsprüfung einseitig durch den Auftraggeber geändert.

- Bei augenscheinlich niedrigen Preisen im Angebot wurde es versäumt, Aufklärung zu betreiben und eine Preisbestätigung bzw. Auskömmlichkeit vom Bieter abzufordern.
- Teilweise wird immer noch von der Vorgabe der produktneutralen Ausschreibung nach VOB / A § 7 abgewichen.
- Bei Produktabfragen werden die vom Bieter angebotenen Produkte zum Teil nur unzureichend geprüft.
- Erneut wurden bei einzelnen Maßnahmen Stundenlohnarbeiten in großem Ausmaß festgestellt, obwohl Stundenlohnarbeiten nach VOB dem Grunde nach lediglich für unvorhergesehene Arbeiten in geringem Umfang zum Tragen kommen sollen.
- Die Bearbeitungsstände auf der RIB-Plattform entsprechen nach wie vor z. T. nicht den Bearbeitungsständen der Handakten. Der Forderung zur Umsetzung der elektronischen Vergabe in Verbindung mit der Einführung der E-Akte und zukünftigen papierlosen Verwaltung wird daher z. T. nur unzureichend Genüge getan.
- Die gemäß VOB vorgesehene Prüffrist zur Auszahlungsanweisung bei Schlussrechnungen wurde vereinzelt deutlich überschritten.
- Vom Revisionsamt den Fachämtern mitgeteilte Empfehlungen bei vorab zur Prüfung vorgelegten Leistungsverzeichnissen wurden nicht umgesetzt bzw. beachtet.
- Mitunter fehlten für Nachunternehmer die ebenso nach HVTG geforderten Nachweise, wie z. B. die Tariftreueerklärung.

11.3 Maßnahmenbezogene Feststellungen

11.3.1 Bau eines Zwischenbodenlagers, Prüfung der Schlussrechnung

Dem Revisionsamt wurde am 26. August 2019 vom Eigenbetrieb KASSELWASSER die Schlussrechnung in Höhe von rd. 1,5 Mio. € zu o. g. Maßnahme zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung wurde nach erster Durchsicht abgebrochen, die festgestellten Auffälligkeiten dem Eigenbetrieb schriftlich mit der Bitte um Überarbeitung und Wiedervorlage zugeleitet.

Die von KASSELWASSER überarbeitete Schlussrechnung wurde dem Revisionsamt einen Monat später erneut vorgelegt. Die Prüfung führte abermals zu zahlreichen Feststellungen. So wurde die Auftragssumme um 18 % überschritten, ohne dass eine ordnungsgemäße Auftragsweiterung erfolgte. Es wurden Zusatzleistungen bzw. geänderte Leistungen ausgeführt, die unzureichend dokumentiert waren. Ein VRB - und VOB-gemäßes Nachtragsmanagement war nicht erkennbar.

Die Bauzeit wurde um 5 Monate überschritten, die gemäß Vertrag vereinbarte Vertragsstrafe wurde nicht in Abzug gebracht. Die Überschreitung wurde nicht dokumentiert, darüber hinaus wurde auch nicht begründet oder dokumentiert, warum keine Vertragsstrafe vom Schlussrechnungsbetrag in Abzug gebracht wurde. Ebenso wenig war dem vorgelegten Vorgang zu entnehmen, ob die vereinbarte Gewährleistungsbürgschaft vorgelegt wurde oder nicht.

Es wurden Defizite in der Führung und Dokumentation des Bautagebuches festgestellt. Gleiches gilt für die der Schlussrechnung beigefügten Stundennachweise. Die Vorgaben der VOB / B nach § 15 zur Behandlung von Stundenlohnarbeiten wurden nur unzureichend erfüllt.

Der Eigenbetrieb begründete die Überschreitung der Auftragssumme durch Planungsänderungen zur Erweiterung der Bodenzwischenlagerfläche, die ausgeführten Zusatzleistungen seien als „Handschlaggeschäft vor Ort“ beauftragt wurden. Versäumnisse bei der Führung des Bautagebuches sowie der Abwicklung von Stundenlohnarbeiten wurden eingeräumt, hier wurde zukünftige Besserung zugesagt.

Die zeitliche Verzögerung wurde durch schlechte Witterungsverhältnisse, die durchgeführte Auftragsenerweiterung sowie die Änderung des Bauablaufes durch die geänderten bzw. zusätzlichen Leistungen begründet.

11.3.2 Vergabe von Lichtsignalanlagen, Vergabe der Programmierleistung Veronika 2. Teil

Bei der am 15. Januar 2019 vom Fachamt vorgelegten Vergabe der Programmierleistung stellte das Revisionsamt fest, dass bei einer Position ein Einheitspreis für jeweils 10 Lichtsignalanlagen nicht mit dem Einheitspreis der gültigen Rahmenvereinbarung übereinstimmte. Ferner sollte ein vom Rahmenvertrag abweichender Systemkundennachlass in der Vergabe berücksichtigt werden. Die Auffälligkeiten wurden dem Straßenverkehrs- und Tiefbauamt schriftlich angezeigt. Das Fachamt räumte daraufhin die festgestellten Abweichungen ein und korrigierte die Vergabeunterlagen.

11.3.3 Offene Schule Waldau, Prüfung der Schlussrechnung

Dem Revisionsamt wurde die v. g. Schlussrechnung über Dachdichtungsarbeiten am 16. April 2019 zur Prüfung vorgelegt. Es wurden Auffälligkeiten bei Flächenansätzen der Positionen Voranstrich festgestellt, weiterhin bei den Positionen der Kiestrennstreifen sowie der Dachbegrünung. Darüber hinaus waren unterschiedliche Bewertungen von Zusatzleistungen bei vorgelegten Stundenlohnnachweisen festzustellen und Leistungen abgerechnet, die bei Vorlage der Schlussrechnung noch nicht ausgeführt waren.

Das Amt für Hochbau und Gebäudebewirtschaftung wurde daher schriftlich um Überarbeitung, Wiedervorlage und Stellungnahme gebeten.

Das Fachamt führte entsprechende Nachbesserungen durch und veranlasste die Fertigstellung der bis Rechnungsvorlage nicht ausgeführten Arbeiten. Eine vom Revisionsamt durchgeführte Nachschau führte zu keinen weiteren Beanstandungen.

11.3.4 Rathaus Sanierung K-Flügel, Vergabe Heizungsinstallation, Vergabe Lüftungsinstallation

Bei der Prüfung der beiden o. g. Vergaben wurde festgestellt, dass das mit der Vergabeprüfung beauftragte Ingenieurbüro die jeweils erst- und zweitplatzierten Bieter um fristgerechte Aufklärung der Angebotsinhalte gebeten hatte. Im Aufklärungsschreiben des Fachplaners wurde von den Bietern die Bestätigung abgefordert, dass ihr Angebot auf einer auskömmlichen Mischkalkulation beruht. Dieser Aufforderung waren die Erst-Bieter gefolgt, die Mischkalkulation wurde jeweils bestätigt. Mischkalkulationen führen je nach Sachlage zum Ausschluss von Angeboten, daher wurde das Amt für Hochbau und Gebäudebewirtschaftung um Stellungnahme gebeten, da durch diese Abfragen ordnungsgemäße Vergabeentscheidungen von Mitbieterern durch Nachprüfverfahren angezweifelt werden könnten.

Das Fachamt antwortete, dass der Fachplaner sowie der beauftragte Projektsteuerer, der diesen Missstand ebenso nicht erkannte, vom Fachamt gerügt wurden, ordnungsgemäße und rechtssichere Vergabeempfehlungen vorzulegen und die vorgelegten Vergaben inhaltlich und rechtlich nochmals zu überprüfen und zu überarbeiten.

Nach Wiedervorlage der Vorgänge bestätigte das Fachamt, dass formelle Fehler und Missstände aufgeklärt und ausgeräumt wurden.

12 Kassenprüfungen

12.1 Gesetzliche Grundlagen

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses, die dauernde Überwachung der Kassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen gehören nach § 131 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 HGO zu den Pflichtaufgaben des Revisionsamtes.

Nach § 27 Abs. 1 GemKVO sind bei der Gemeindekasse und jeder ihrer Zahlstellen in jedem Jahr mindestens eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme vorzunehmen. Statt der unvermuteten Kassenbestandsaufnahme kann eine zweite unvermutete Kassenprüfung vorgenommen werden. Überwacht das Revisionsamt dauernd die Kasse oder wurde eine unvermutete überörtliche Kassenprüfung vorgenommen, kann auch von der unvermuteten Kassenbestandsaufnahme abgesehen werden.

Nach § 28 Abs. 1 GemKVO ist durch die Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt.

Bei der Kassenprüfung ist nach § 28 Abs. 2 GemKVO neben der Kassenbestandsaufnahme ferner vor allem stichprobenweise festzustellen, ob

- der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wird,
- die Bücher ordnungsgemäß geführt werden,
- die erforderlichen Belege vorhanden sind und nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen,
- der tägliche Bestand an Bargeld und auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten errichteten Konten den notwendigen Umfang nicht überschreitet,
- die verwahrten Wertgegenstände und die anderen Gegenstände vorhanden sind und
- im Übrigen die Kassengeschäfte ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigt werden.

Über jede Prüfung ist gemäß § 29 Abs. 1 GemKVO ein Prüfungsbericht zu fertigen; er ist dem Oberbürgermeister vorzulegen. Der Prüfungsbericht muss die Art und den Umfang der Prüfung angeben sowie die wesentlichen Feststellungen der Prüfung und etwaige Erklärungen von Kassenbediensteten hierzu enthalten.

12.2 Durchführung der Prüfungen

12.2.1 Inhalt und Umfang

Der am Prüfungstag zum Kassenschluss erzeugte Periodenabschluss weist den aktuellen Bargeldbestand des automatischen Kassentresors (AKT), aufgeschlüsselt nach Banknoten- und Münzensorten, aus.

Von dem Kassierer bzw. der Kassiererin ist bei den Prüfungen nur noch das im Tresor vorhandene Wechselgeld (Rollengeld und Bündelgeld) vorzuzählen.

Die Bank-, Sparkassen- und Postbankbestände werden unter Berücksichtigung der Schwebeposten von den Prüfern aus den Kontoauszügen, Kontogegenbüchern und den maschinellen Tagesabschlüssen ermittelt.

Es folgt eine Prüfung der von der Stadtkasse zur Verfügung gestellten Periodenabschlüsse unter anderem auf Vollständigkeit, erforderliche Unterschriften sowie Einhaltung des zulässigen Höchstbestandes der Barkasse.

Darüber hinaus werden in jeder Kassenprüfung weitere relevante Themen aufgegriffen.

12.2.2 Ergebnis der Kassenprüfungen

Im Rahmen der oben genannten gesetzlichen Vorgaben wurde am 21. März 2019 sowie am 10. Dezember 2019 eine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt.

Die Richtigkeit der Tagesabschlüsse vom 21. März 2019 und vom 10. Dezember 2019 konnte bei beiden Prüfungen durch das Revisionsamt bescheinigt werden. Der jeweils festgestellte Kassenbestand stimmte an den Prüfungstagen im Soll und Ist überein.

Die erste Kassenprüfung des Jahres 2019 ergab keine bzw. lediglich geringfügige Beanstandungen.

Die zweite Kassenprüfung des Jahres 2019 ergab keine bzw. geringfügige Beanstandungen. Eine wiederholte Feststellung gab es für den Prüfungsbereich „Überarbeitung der Dienstanweisung für die Stadtkasse“ (einschließlich der Erstellung einer Dienstanweisung für die „Sonderkassen“). Im Rahmen der zweiten Kassenprüfung 2019 wurde festgestellt, dass es seit Anfang 2019 keinen erkennbaren Fortschritt bei der Erstellung und Überarbeitung der Dienstanweisungen gegeben hat.

12.2.3 Prüfungsfeststellungen

Kassenkredite

Am Tag der Kassenprüfung vom 21. März 2019 waren keine Kassenkredite aufgenommen worden. Zum Zeitpunkt der zweiten Kassenprüfung am 10. Dezember 2019 wurde der lt. Haushaltssatzung zulässige Höchstbetrag der Kassenkredite eingehalten (vgl. Ziffer 5.3.9).

Automatischer Kassentresor (AKT)

Auch im Jahr 2019 traten bei dem AKT einige Fehler bei Einzahlungen, Wechselgeldvorgängen, abgebrochenen Buchungsvorgängen sowie Systemstörungen auf, die zu Buchungsdifferenzen in den Periodenabschlüssen führten. Die Zahl der Störungen ist jedoch, gemessen an der Zahl der täglich vorkommenden Einzahlungs- und Wechselvorgängen, nicht wesentlich.

In keinem Fall lag eine Differenz in der Finanzbuchhaltung vor.

Bargeldhöchstbestand

Der höchstzulässige Bargeldbestand der Barkasse der Stadtkasse zum Zeitpunkt des Kassenschlusses ist mit Verfügung des Stadtkämmerers vom 10. September 2013 auf 100 T € festgesetzt worden. Die Überschreitung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Kassenverwalters oder seines Stellvertreters. Sie ist schriftlich auf dem jeweiligen Tagesabschluss zu begründen und vom Kassierer und vom Kassenverwalter abzuzeichnen. Der Bargeldbestand ist aus Gründen der allgemeinen Kassensicherheit auf ein Mindestmaß zu beschränken; nur in Ausnahmefällen sollten Beträge bis zum höchstzulässigen Bestand in den Kassenräumen verwahrt werden.

Im Jahr 2019 wurde dieser höchstzulässige Bargeldbestand innerhalb des Prüfungszeitraumes 27. November 2018 bis 21. März 2019 dreimal überschritten (Kassenprüfung vom 21. März 2019). Eine Begründung hierzu war in jedem Fall vorhanden, ebenso die separate Unterschrift des Kassenverwalters oder seines Stellvertreters. Im zweiten Prüfungszeitraum 2019 vom 21. März 2019 bis 10. Dezember 2019 wurde der höchstzulässige Bargeldbestand nicht überschritten.

Dokumentation

Die Periodenabschlüsse (PA) des AKT werden maschinell fortlaufend nummeriert, daher wurden die vorgelegten Periodenabschlüsse auf Vollständigkeit geprüft. In dem zur Kassenprüfung vom

10. Dezember 2019 gehörenden Prüfungszeitraum (21. März 2019 – 10. Dezember 2019) waren die PA bis auf wenige Einzelfälle lückenlos vorhanden.

Die mit dem Prüfungsbericht zur Kassenprüfung vom 10. Dezember 2019 bei der Stadtkasse angeforderte Stellungnahme hierzu, lag bei Redaktionsschluss des Schlussberichtes 2019 nicht vor.

Das Revisionsamt hatte dem Amt Kämmerei und Steuern wiederholt eine Überarbeitung der, über die Software des AKT erzeugten, Dokumentation der Barkassenvorgänge empfohlen.

Nach Aussage des Software-Herstellers lassen sich manche Vorgänge aber in der vorhandenen Dokumentation nicht abbilden. Hier wäre eine kostenpflichtige Erweiterung der Software notwendig. Auskunftsgemäß liegen die Aufwendungen für diese Erweiterungen nach Angaben des Software-Herstellers im fünfstelligen Bereich, sodass Kosten und Nutzen weit auseinanderliegen.

Darüber hinaus gab es sowohl vom Software-Hersteller als auch in den Stellungnahmen des Amtes Kämmerei und Steuern zu den einzelnen Auswertungen diverse Erklärungen, die die Darstellung der Barkassenvorgänge nachvollziehbar machen.

12.3 Schließung der Barkasse

Am 23. August 2019, 6. November 2019, 7. November 2019 und 9. Dezember 2019 war die Barkasse aufgrund der Abwesenheit der Hauptkassiererin geschlossen.

Eine Vertretung gab es zu den o. g. Terminen und auch zum Prüfungszeitpunkt 10. Dezember 2019 nicht.

Die Empfehlung des Revisionsamtes, zeitnah für eine Vertretungsregelung in der Barkasse zu sorgen, wurde formell erst am 4. Januar 2021 mit der Bestellung einer stellvertretenden Kassiererin umgesetzt.

12.4 Schließregelung für die Tresore

Im Zusammenhang mit Ziffer 12.3 wurde im Rahmen der Kassenprüfung vom 10. Dezember 2019 geprüft, ob einer der ehemaligen Vertreter der Hauptkassiererin noch Zugang zum Behältnis für das Rollengeld und die gebündelten Banknoten hat. Am Prüfungstag war dies nicht zu klären.

Die Antwort auf die hierzu beim Amt für Kämmerei und Steuern angeforderte Stellungnahme hat das Revisionsamt am 18. Januar 2021 erhalten. Darin wurde mitgeteilt, dass mit Umsetzung der stellvertretenden Kassierer dem Kassenverwalter die betreffenden Schlüssel übergeben wurden.

12.5 Vertretung des Kassenverwalters

Der bisherige stellvertretende Kassenverwalter ist zum 1. Mai 2019 in eine andere Abteilung des Amtes Kämmerei und Steuern gewechselt. Dies hatte zur Folge, dass für den Kassenverwalter in der Zeit vom 1. Mai 2019 bis zum 10. Dezember 2019 kein Vertreter bestellt war.

Gem. § 110 Abs. 2 HGO hat die Gemeinde, wenn sie ihre Kassengeschäfte nicht durch eine Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lässt, einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen.

Diese Vorschrift wurde nicht durchgängig beachtet, da nach dem Wechsel des bisherigen stellvertretenden Kassenverwalters diese Position nicht zeitnah neu besetzt wurde.

Im Anschluss an die Kassenprüfung vom 10. Dezember 2019 wurden mit Wirkung vom 11. Dezember 2019 zwei Bedienstete der Stadtkasse zu stellvertretenden Kassenverwaltern bestellt.

12.6 Verfahrensabläufe

Im Rahmen der Kassenprüfung vom 10. Dezember 2019 wurden die Verfahrensabläufe für folgende Erträge einer Prüfung unterzogen:

- Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer,
- Kompensationsbetrag zum Familienlastenausgleich,
- Gewerbesteuerumlage,
- Krankenhausumlage und Schlüsselzuweisungen,
- LWV-Umlage.

Die Ausführungen des Amtes Kämmerei und Steuern in Bezug auf die o. g. Gemeindeanteile und Umlagen waren plausibel, in der Buchhaltungssoftware N7 nachvollziehbar und ergaben keine Beanstandungen.

- Geldanlagen und Anlagerichtlinien

Mit den Hinweisen des Hessischen Innenministeriums zu Geldanlagen und Einlagesicherung vom 29. Mai 2018 wurde festgelegt, dass die Kommunen im Vorfeld von Geldanlagen Anlagerichtlinien, die die Sicherheitsanforderungen, die Verwaltung der Geldanlage durch die Kommune und regelmäßige Berichtspflichten regeln, zu erlassen haben.

Auskunftsgemäß befindet sich ein Entwurf einer solchen Richtlinie anhand der vom Hessischen Städtetag zur Verfügung gestellten Muster-Anlagerichtlinie durch das Amt Kämmerei und Steuern in Arbeit. Zum Zeitpunkt der Prüfung gab es auskunftsgemäß keine externen Geldanlagen.

12.7 Dienstanweisungen für die Stadtkasse und für die Sonderkassen

In der ADGA II werden unter lfd. Nummer 40.00 bis 40.16 verschiedene DA und Richtlinien der Stadtkasse aufgeführt.

Eine bereits im Rahmen der Kassenprüfung vom 12. Dezember 2017 vorgenommene Überprüfung der Dienstanweisungen und Richtlinien der Stadtkasse hatte ergeben, dass die in den DA und Richtlinien genannten Rechtsgrundlagen und zitierten Vorschriften nicht dem aktuellen Stand entsprachen, die organisatorischen Bezeichnungen der Ämter sowie die übrigen verwendeten Begrifflichkeiten dem aktuellen Stand angepasst werden müssten und die in den jeweiligen DA und Richtlinien zitierten

„Anlagen“ im Intranet einsehbar sein sollten. Daher hatte das Revisionsamt bereits im Schlussbericht 2017 auf die Notwendigkeit der Überarbeitung hingewiesen.

Lediglich die *DA für Zahlstellen* (ADGA II Ziff. 40.1) wird durch die Stadtkasse seit 2012 mit Unterbrechungen überarbeitet. Die bisher durch die Stadtkasse vorgelegten Entwürfe einer neuen „*DA für die Zahlstellen der Stadtkasse und Sonderkassen*“ wurden durch das Revisionsamt bis zum März 2019 begleitend geprüft. Zahlreiche ausführlich formulierte Änderungsvorschläge wurden bislang von der Stadtkasse nicht umgesetzt. Die begleitende Prüfung wurde im März 2019 beendet und die Stadtkasse wurde darauf hingewiesen, dass eine Überprüfung der gültigen DA im Rahmen der regelmäßigen Kassenprüfungen vorgenommen werden wird.

Im Rahmen der Kassenprüfung vom 10. Dezember 2019 war festzustellen, dass es seit März 2019 offenbar keinen Fortschritt bei der notwendigen Erstellung und Überarbeitung der Dienstanweisungen und Richtlinien gegeben hat.

Erst mit der Stellungnahme vom 11. Januar 2021 zur Kassenprüfung vom 14. Dezember 2020 hat das Amt Kämmerei und Steuern über einen geplanten Fortschritt berichtet.

12.8 Zahlstellenprüfung

Nach § 27 Abs. 1 GemKVO sind bei jeder Zahlstelle der Gemeindekasse jährlich mindestens eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme vorzunehmen. Um dieser gesetzlichen Vorgabe nachkommen zu können, ist es erforderlich, dass bekannt ist, bei welcher Organisationseinheit durch die Stadtkasse eine Zahlstelle eingerichtet worden ist und wer die handlungsberechtigten Personen sind.

Bei der Stadt Kassel existieren nach wie vor unterschiedliche, von den DA 40.00 und 40.01 abweichende, Verzeichnisse der eingerichteten Zahlstellen. Zuletzt erhielt das Revisionsamt auf schriftliche Anforderung vom Amt Kämmerei und Steuern ein Verzeichnis der aktuellen Zahlstellen mit Stand 8. November 2016, wonach folgende Zahlstellen bestehen:

- - 32 - Ordnungsamt
- - 32 - Verwarngeldstelle
- - 33 - Standesamt
- - 33 - Einwohnerservice
- - 51 - Erziehungshilfen Auguste Förster
- - 67 - Umwelt - und Gartenamt

Die Zahlstelle „- 32 - Verwarngeldstelle“ ist in den Verzeichnissen der Zahlstellen nicht korrekt bezeichnet. Im Verwaltungsgliederungsplan des Ordnungsamtes gibt es keine derartige organisatorische Bezeichnung. Es handelt sich hierbei um die Abteilung - 324 - „Verkehrsüberwachung“.

Die Zahlstelle beim Umwelt- und Gartenamt wurde im Februar 2018 aufgelöst, ohne dass die Verzeichnisse der Zahlstellen in den vorgenannten DA angepasst wurden.

In Bezug auf die Zahlstelle „Zulassungsstelle“ (eingrichtet lt. DA 40.01 aus dem Jahr 2002) liegen dem Revisionsamt verschiedene, teilweise widersprüchliche, Informationen vor. Diesbezügliche Anfragen an das Amt Kämmerei und Steuern aus den Jahren 2018 und 2019 blieben unbeantwortet. Bis zum Redaktionsschluss dieses Schlussberichtes konnte nicht abschließend geklärt werden, ob bei der Zulassungsstelle Kassel eine Zahlstelle besteht.

Folgende Zahlstellen wurden im Jahr 2019 durch das Revisionsamt geprüft:

- Ordnungsamt
 - Verkehrsüberwachung (- 324 -) Prüfung am 24. September 2019
 - Verwaltung (- 326 -) Prüfung am 6. November 2019

Die Prüfung ergab, dass in der Zahlstelle - 324 - kein Bargeld vorhanden ist. Alle Zahlungsvorgänge für beide Zahlstellen werden über einen vom Ordnungsamt und vom Bürgeramt gemeinsam genutzten Kassenautomaten abgewickelt.

In der Zahlstelle - 326 - wird noch ein Bargeldbestand von 250 € als Wechselgeldreserve vorgehalten, für den Fall, dass der Kassenautomat ausfällt.

12.9 Prüfungen der Sonderkassen der Eigenbetriebe

12.9.1 Gesetzliche Grundlagen, Inhalt und Umfang der Prüfung

Bei der Prüfung der Sonderkassen der Eigenbetriebe handelt es sich um Pflichtaufgaben des Revisionsamtes gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO. Demnach gehört die dauernde Überwachung der Kassen der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes¹⁵.

Die Regelungen der Gemeindekassenverordnung gelten für Sonderkassen entsprechend (§ 30 GemKVO). Die Prüfung der Sonderkassen der Eigenbetriebe findet daher im gleichen gesetzlichen Rahmen statt wie die Prüfung der Stadtkasse (Tz. 12.1).

Die unvermuteten Prüfungen der Sonderkassen wurden am 26. Juni 2019 und am 5. Dezember 2019 vorgenommen. Schwerpunkt der Prüfungen war das Verfahren zur Erstellung unterjähriger Tagesabschlüsse der Sonderkassen. Gemäß § 30 i. V. m § 22 Abs. 1 GemKVO hat die Sonderkasse für jeden Tag, an dem Zahlungen bewirkt worden sind, Tagesabschlüsse zu erstellen. Die Tagesabschlüsse sind von allen Personen, die an der Ermittlung der Grundlagen der Tagesabschlüsse beteiligt sind, zu unterschreiben. In der vorangegangenen Prüfung der Sonderkassen war festgestellt worden, dass die Stadtkasse zu diesem Zeitpunkt keine Abschlüsse der Sonderkassen angefertigt hatte. Vielmehr waren die Konten der Sonderkassen als der Stadtkasse zugehörig behandelt und in den dortigen Tagesabschluss einbezogen worden.

¹⁵ Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kassel trägt die Bezeichnung Revisionsamt, § 2 der Revisionsordnung der Stadt Kassel; ADGA II Nr. 38

12.9.2 Prüfungsergebnisse

Feststellung

Es wurde festgestellt, dass Kassensoll- und Kassenistbestand der Sonderkassen an den Prüfungstagen übereinstimmen.

Es wurde darüber hinaus festgestellt, dass die unterjährigen Tagesabschlüsse in der bisherigen Art und Weise der Aufstellung und Dokumentation weiterhin nicht rechtskonform sind. Die gemäß § 30 i. V. m. § 22 Abs. 1 S. 3 GemKVO vorgesehenen Unterschriften der an der Ermittlung der Tagesabschlüsse beteiligten Personen sowie des Kassenverwalters sind in den Dokumenten der jeweiligen Tagesabschlüsse nicht vorhanden. Die erforderlichen Daten der Buchhaltungen der Eigenbetriebe werden täglich elektronisch der Stadtkasse zugesandt. Die Stadtkasse prüft die Unterlagen und archiviert sie. Ein lesender Zugriff auf die Unterlagen durch das Revisionsamt ist jederzeit möglich.

Empfehlung

Das Revisionsamt hat in den jeweiligen Prüfberichten auf die Dringlichkeit der Aufgabe hingewiesen, Tagesabschlüsse der Sonderkassen der Eigenbetriebe in der gesetzlich vorgesehenen Weise zu erstellen. Wir empfehlen, das Verfahren zur Erstellung von Tagesabschlüssen für die Sonderkassen, insbesondere die Hinterlegung der erforderlichen Unterschriften, schnellstmöglich zu erarbeiten.

Feststellung

Die Zahlungsanordnungen enthalten die notwendigen Angaben, jedoch werden keine zahlungsbegründenden Belege (Eingangs- und Ausgangsrechnungen) den Zahlungsanordnungen beigelegt, so dass zahlungsbegründende Unterlagen nicht mit den Zahlungsanordnungen in der Sonderkasse aufbewahrt werden. Diese Verfahrensweise führt dazu, dass eine Plausibilitätsprüfung durch denjenigen Mitarbeiter der Sonderkasse, der die Zahlung auslöst, nicht möglich ist.

Empfehlung

Das Revisionsamt empfiehlt die Anwendung der in der Dienstanweisung der Stadtkasse verankerten Regelungen zu Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung auch bei den Sonderkassen der Eigenbetriebe.

Feststellung

Die Prüfung ergab, dass die Stadtkasse weiterhin noch keine Dienstanweisungen für die Sonderkassen der Eigenbetriebe erlassen hat (vgl. Ziffer 12.7). Dem Revisionsamt liegen zwar Entwürfe solcher Dienstanweisungen vor, diese sind jedoch bis zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses des vorliegenden Berichts nicht in Kraft gesetzt worden. Die Dienstanweisungen für den zu regelnden Bereich der Sonderkassen sind dringend erforderlich. Sie stellen eine einheitliche und rechtstreue Bearbeitung der von den Kassen zu bearbeitenden Geschäftsvorfälle sicher. Das Revisionsamt hat mehrfach auf Risiken im Zusammenhang mit fehlenden Dienstanweisungen hingewiesen.

Empfehlung

Wir empfehlen daher dringend, die betreffenden Dienstanweisungen abschließend zu formulieren und schnellstmöglich in Kraft zu setzen.

13 Prüfung von Datenverarbeitungsverfahren (DV-Verfahren)

13.1 Grundsätzliches zum Prüfungsauftrag nach § 131 Abs. 1 Ziff. 4 HGO (alte Fassung)

Mit der Novellierung der HGO im Mai 2020¹⁶ wurde die gesetzliche Aufgabenübertragung der Prüfung finanzrelevanter Verfahren nach § 131 Abs. 1 Ziff. 4 HGO als Pflichtaufgabe des Rechnungsprüfungsamtes/des Revisionsamtes aufgehoben und ersatzlos gestrichen. Die Prüfpflicht für das Rechnungsprüfungsamt per Gesetz ist damit entfallen.

Aus § 111 Abs. 2 HGO und den haushaltsrechtlichen Bestimmungen (§ 33 Abs. 5 Nr. 1 GemHVO und § 5 Abs. 5 Nr. 1 GemKVO) ergibt sich jedoch weiterhin ein Prüfungserfordernis finanzrelevanter Verfahren für die Gemeinden.

Durch die Änderung der HGO im Mai 2020 verlagert sich die Verantwortung auf die Verwaltung. Sie muss dafür Sorge tragen, dass finanzrelevante Verfahren von einer Prüfstelle geprüft werden, bevor diese von ihr zum Einsatz freigegeben werden dürfen. Der Nachweis über die Prüfung ist dabei in geeigneter Weise, zum Beispiel durch Prüftestate und eine Prüfungsdokumentation, zu belegen. Dabei sind die rechtlichen Vorgaben der HGO, der GemHVO, der GemKVO und die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)¹⁷ zu berücksichtigen.

Die Prüfung der Freigaben finanzrelevanter Verfahren durch die verantwortliche Verwaltungseinheit (das Amt) und damit auch eine Kontrolle der Prüfungsnachweise, obliegt gemäß § 131 HGO weiterhin der Revision.

Die nachfolgend beschriebenen finanzrelevanten Verfahren wurden vor Änderung der HGO beschafft und eingeführt. Die Prüfung obliegt damit dem örtlich zuständigen Revisionsamt.

Die Verfahrensprüfungen sind laufende Vorgänge und werden daher nicht auf den Zeitraum der Jahresabschlussprüfung begrenzt, sondern darüber hinaus betrachtet. Daher sind nachfolgend auch Entwicklungen und Feststellungen aus dem Jahr 2020 – bis zum Redaktionsschluss – berücksichtigt.

Beim Revisionsamt der Stadt Kassel wird seit Jahren versucht, trotz geringer personeller Ressourcen der Prüfungsverpflichtung gerecht zu werden. Sei es durch eigene Verfahrensprüfungen oder durch Zusammenarbeit mit anderen kommunalen Revisions- bzw. Rechnungsprüfungsämtern mittels Austausch der Prüfungsergebnisse.

¹⁶ Nr. 26 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen – 15. Mai 2020

¹⁷ BMF-Schreibens vom 14. November 2014 – IV A 4 – S 0316/13/10003, BStBl I S. 1450 („Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff [GoBD]“)

Der Arbeitskreis der DV-Prüfer in Hessen unter Leitung des Revisionsamtsleiters der Stadt Frankfurt am Main geht übereinstimmend davon aus, dass die Prüfungsaufgabe weiterhin durch die Rechnungsprüfungs- und Revisionsämter der Kommunen wahrgenommen werden wird.

Die wachsende Automatisierung von Kassensystemen, Online-Zahlungsverfahren und die Verzahnung der Fachverfahren mit dem Finanzverfahren (Einsatz von Schnittstellen zur Sollstellung und Einnahmeverwaltung im Finanzverfahren) verursachen einen stetig anwachsenden Prüfungsbedarf und -aufwand. Auch sind Verfahrensprüfungen keine einmalig vorzunehmenden Prüfungshandlungen. Jede Verfahrensänderung bewirkt eine ergänzende Prüfung bezüglich der finanzrelevanten Module und Funktionen des DV-Verfahrens.

Der Grundsatz der Prüfung vor der Anwendung (§ 131 Abs. 1 Ziffer 4 HGO alte Fassung) war längst durch die begleitende Prüfung auf Grundlage des Ausnahmeerlasses¹⁸ des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport als Regel abgelöst worden. Durch die Aufhebung des § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO ist jedoch auch der Ausnahmeerlass hinfällig. In der Praxis sind dennoch weiterhin nur begleitende Prüfungen realistisch. Vorhergehende Prüfungen und Testate dürften weiter die große Ausnahme sein. Die Verfahrensweise der begleitenden Prüfung mit vorläufigen Freigaben durch die Ämter, in deren Verantwortung der Einsatz der Verfahren stattfindet, wird daher erhalten bleiben.

Einige laufende begleitende DV-Prüfungen konnten aus Kapazitätsgründen nicht abgeschlossen bzw. fortgeführt werden. Der Grund dafür: Der im Revisionsamt eingesetzte DV-Prüfer ist zusätzlich behördlicher Datenschutzbeauftragter und bereits seit Ende 2017 vordringlich mit der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der EU Datenschutz-Grundverordnung, die zum 25. Mai 2018 unmittelbar anzuwendendes Recht in allen EU-Mitgliedsstaaten geworden ist, beschäftigt. Auch nach Ablauf des Umsetzungsprozesses beanspruchen neue, zusätzliche Aufgaben aus dem Bereich des Datenschutzes die Personalressourcen des Datenschutzbeauftragten und seiner Vertretung auf Dauer. Durch Umverteilungen und Neuordnung der Aufgaben wird intern versucht diese Situation zu verbessern. Im Jahr 2020 führte die Corona-Pandemie jedoch zusätzlich zu Einschränkungen und Umverteilung der Personalkapazität.

Aktuell sind bei der Stadt Kassel 21 (einundzwanzig) finanzrelevante Verfahren im Einsatz. Davon befinden sich die nachfolgenden sechs Verfahren in einer begleitenden Prüfung:

- Infoma Newsystem
Für eine Fortsetzung der Anwendungsprüfung ist ein schriftliches Berechtigungskonzept und eine Dienstanweisung für den Einsatz des Finanzverfahrens erforderlich. Beides liegt nicht vor.
- 2Charta[®]FlowManager (rw21) - Rechnungsworkflow –
Die flächendeckende Einführung wurde Anfang des Jahres 2020 umgesetzt. Anpassungen im Verfahren aufgrund der Einbindung von Baurechnungen und neue Prozessabläufe im Rechnungsworkflow führten zu Verzögerungen bei der flächendeckenden Einführung.
- HESS-Kassensystem
Im Kassensystem sind aktuell sechs Kassenautomaten und mehrere EC-Cash-Terminals eingebunden. Die Verwaltung beabsichtigt weitere Kassenautomaten und EC-Cash-Terminals für

¹⁸ Erlass vom 4. Mai 2016 - StAnz. 21/2016 S. 546. Durch Änderung des § 131 Abs. 1 Nr.4 HGO ebenfalls aufgehoben.

das Gesundheitsamt in das Kassensystem zu integrieren und dadurch das ämterübergreifende System zu erweitern. Der neueste Zugang, der Kassenautomat in der Stadtbibliothek (Zentralbibliothek), wurde im Januar 2021 in Betrieb genommen. Wegen der derzeitigen Corona-bedingten Schließung der Bibliothek konnte ein Echtbetrieb jedoch noch nicht stattfinden. Die Einrichtung und Einbindung in das Kassensystem ist weitestgehend erfolgt. Es fehlt jedoch noch eine Dienstanweisung für den Einsatz der Kassenautomaten und der EC-Cash-Terminals. Ein Entwurf wurde uns im August 2019 zur Kenntnisnahme zugesandt, zu dem wir eine umfangreiche Stellungnahme mit mehreren Empfehlungen und Hinweisen für Ergänzungen der Dienstanweisung an die Verwaltung gegeben hatten. Eine abschließende Fassung der Dienstanweisung liegt uns bislang nicht vor.

Die begleitende Prüfung ist daher noch nicht abgeschlossen.

- „KKG Kommunale Beitragssachbearbeitung“
Die Prüfung konnte aus Kapazitätsgründen nicht fortgeführt werden.
- wbv – wohnberechtungsverwaltung
(Wieder-)Einführung der Fehlbelegungsabgabe. Die Prüfung ist abgeschlossen. Der Prüfungsbericht konnte aus Kapazitätsgründen noch nicht erstellt werden.
- Das Sozialhilfeverfahren OPEN/PROSOZ wird laufend im Auftrag der ekom21 KGRZ Hessen begleitend geprüft. Der Prüfungsaufwand wird der ekom21 hierbei in Rechnung gestellt.
- webKITA Kita-Verwaltungs- und Abrechnungsprogramm
Das Verfahren webKITA löst das alte Verfahren eKITA ab. Die Einführung/Umstellung erfolgte im Frühjahr 2019. Einige Punkte bedürfen noch einer Abstimmung, die aus verschiedenen Gründen (u. a. Personalausfälle, Umstrukturierungen des Amtes) noch nicht abgeschlossen werden konnte. Der Abschluss der begleitenden Prüfung ist für das aktuelle Jahr 2021 geplant.

Alle anderen finanzrelevanten Verfahren werden anlassbezogen bei bzw. nach Programmänderungen (Updates) ebenfalls begleitend geprüft, sofern die Änderungen finanzrelevante Module und Funktionen betreffen.

13.2 Verfahrensprüfungen im Finanzwesen

13.2.1 DV-System für die Finanzwirtschaft Infoma® newsystem® - N7 -

Sachverhalt

Im Sommer 2016 wurde das doppelte Finanzverfahren INFOMA® newsystem® der Firma Axians Infoma GmbH von der ekom21 auf die Version 7.x (N7) umgestellt.

Für die Infoma newsystem Version 7 liegt uns ein aktuelles Prüfzertifikat der TÜV Informationstechnik GmbH (TÜV-IT) vor. Die Gültigkeit dieses Zertifikates ist auf den 30. April 2023 begrenzt.

Grundlage für das Zertifikat ist eine Prüfung unter „Laborbedingungen“, das heißt, dass sie auf Basis eines Mustermandanten in einer Musterdatenbank durchgeführt wurde. Die Anwendung des Ausnahmeerlasses zu § 131 Abs. 1 Ziffer 4 HGO (alte Fassung) des HMdluS (Anerkennung bzw. Übernahme der Verfahrensprüfung/des Testats) ist ohne ergänzende Anwendungsprüfung deshalb nicht uneingeschränkt möglich, weil die örtliche Verfahrensumgebung und verschiedene Verfahrenseinstellungen vom Mustermandanten abweichen können. Eine ergänzende Prüfung, die sogenannte Anwendungsprüfung, durch das örtlich zuständige Revisionsamt ist daher notwendig. Erst danach kann eine Freigabe des Verfahrens nach § 131 Abs. 1 Ziffer 4 HGO (alte Fassung) i. V. m. § 33 Abs. 5 Ziffer 1 GemHVO und § 5 Abs. 5 Ziffer 1 GemKVO durch die vom Oberbürgermeister benannte Stelle erteilt werden.

Ein maßgeblicher Schwerpunkt der Anwendungsprüfung ist die Prüfung des Berechtigungskonzeptes und einer Dienstanweisung für den Einsatz des Finanzverfahrens. Wie in den Schlussberichten der Vorjahre bereits mehrfach ausgeführt wurde, liegt uns weder ein schriftliches Berechtigungskonzept noch eine entsprechende Dienstanweisung vor. Daran hat sich bis zum Redaktionsschluss auch nichts geändert. Laut Mitteilung des Amtes Kämmerei und Steuern wird zurzeit ein Berechtigungskonzept erstellt. Im Zuge der Einführung der zentralen Buchungsstelle kann das verwaltungsweite Berechtigungskonzept insoweit eingeschränkt werden, dass Fachämtern grundsätzlich ausschließlich Leserechte für die Buchhaltung in N7 eingeräumt werden.

Es bleibt also festzustellen, dass uns schriftliche und prüffähige Unterlagen noch immer nicht vorliegen. Unsere Anforderungen werden zukünftig unter Ziffer 17 des Schlussberichts „Offene Feststellungen aus vorausgegangen Schlussberichten“ festgehalten.

13.2.2 2Charta®FlowManager (rw21) - Rechnungsworkflow

Im Rahmen der Einführung des finanzrelevanten Rechnungsworkflows 2Charta®FlowManager, kurz rw21 genannt, findet seit der sukzessiven Einführung im Jahr 2015 eine begleitende Prüfung nach § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO (alte Fassung) statt.

Die Prüfung des finanzrelevanten Verfahrens rw21 beinhaltet auch die Prüfung der Schnittstellen zum Finanzverfahren N7. Denn über verschiedene Schnittstellen findet ein Datenaustausch und -abgleich (z. B. Kreditoren und Debitoren und Budgetdaten) zwischen den beiden Verfahren statt. Insbesondere die Schnittstellen bergen noch Schwachstellen, die im Rahmen der Prüfung zu Feststellungen und Korrekturbedarf geführt haben.

In den letzten Berichten hatten wir über Problembereiche/Mängel bei Buchungen in N7 im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Buchungsvorgängen aus dem rw21 berichtet. Einige Probleme traten zwischenzeitlich in 2019 nicht mehr auf. So wurden bei der Verarbeitung von Auszahlungsvorgängen aus dem rw21 in N7 keine weiteren Mehrfachauszahlungen festgestellt. In 2020 wurden jedoch wieder 18 Mehrfachbuchungen mit einem Gesamtvolumen von rd. 152 T € ermittelt. Anhand der Buchungen bei den Kreditorenposten konnte festgestellt werden, dass fast alle Buchungen mit zeitlichem Versatz durch Gegenbuchungen reguliert wurden. Es ist anhand der Buchungen jedoch

nicht nachzuvollziehen, wann und von wem die Mehrfachbuchungen festgestellt wurden. Nach jetzigen Erkenntnissen ist kein wirtschaftlicher Schaden für die Stadt entstanden.

Bisher konnte uns nicht plausibel dargelegt werden, wie es zu den Mehrfachbuchungen kommen konnte. Wir empfehlen dringend, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Problem der Mehrfachbuchungen zu verhindern.

Wir empfehlen hier wiederholt, intensiv mit der ekom21 und den Herstellern (Infoma für N7 und Lorenz für rw21) die Ursachen zu ermitteln und möglichst programmseitig die Fehler abzustellen.

14 Wirtschaftliche Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist

Sachverhalt

Durch Beschluss Nr. 345/2000 des Magistrats der Stadt Kassel vom 16. Oktober 2000 wurde dem Revisionsamt die sog. „Betätigungsprüfung“ im Sinne von § 131 Abs. 2 Ziff. 6 HGO als weitere ständige Aufgabe übertragen.

Gegenstand dieser Prüfung ist die Betätigung der Stadt bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist. Prüfungsgegenstand ist somit nicht das einzelne Unternehmen selbst, sondern die wirtschaftliche Betätigung der Stadt.

Es soll durch die „Betätigungsprüfung“ u. a. festgestellt werden, ob die Beteiligung der Stadt an privatrechtlichen Unternehmen rechtlich zulässig ist, ob die Anteile der Stadt ordnungsgemäß verwaltet werden und ob die Vertreter der Stadt im Überwachungsorgan ihre Möglichkeiten zur Einflussnahme im Interesse der Stadt genutzt und die Geschäftsführung ausreichend überwacht haben.

Feststellung

Wir haben daher, so wie auch bereits in den vergangenen Jahren, in unsere grundsätzlich stichprobenartige Prüfung insbesondere die Beschlussvorlagen für die städtischen Gremien und die haushaltsrechtliche Abwicklung der Zahlungen zwischen der Stadt und den Gesellschaften miteinbezogen. In diesem Zusammenhang wurden die Berichte über die Jahresabschlussprüfungen sowie die Protokolle der Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen der unmittelbaren Kapitalbeteiligungen ausgewertet.

Soweit wir es für erforderlich hielten, haben wir dabei auch die mittelbaren Kapitalbeteiligungen berücksichtigt.

Die Prüfungen führten zu keinerlei Beanstandungen.

15 Eigenbetrieb Die Stadtreiniger Kassel

Inhalt und Umfang der Prüfung

Durch den Oberbürgermeister wurde dem Revisionsamt die Prüfung der Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes Die Stadtreiniger Kassel im Sinne von § 131 Abs. 2 Ziff. 5 HGO als weitere ständige Aufgabe übertragen.

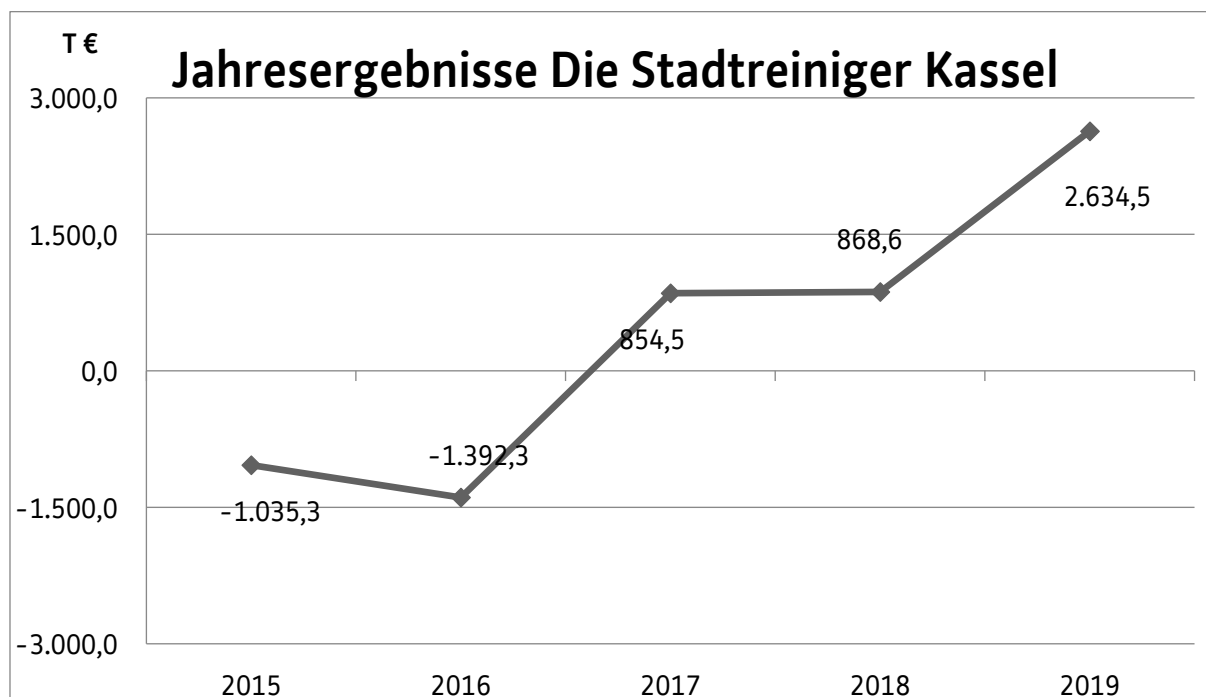
Die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes hat erhebliche Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft der Stadt.

Durch die Prüfung des Eigenbetriebes soll sichergestellt werden, dass der Eigenbetrieb im Einklang mit den Vorschriften wirtschaftlich und sparsam geführt wird. Die Prüfung bezieht sich auf die Fragen, ob der Wirtschaftsplan eingehalten wurde und eine stetige Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes gewährleistet ist.

In die stichprobenhafte Prüfung der Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes haben wir die Beschlussvorlagen für die städtischen Gremien einschließlich der Betriebskommission des Eigenbetriebes und auch die kassenmäßige Abwicklung der Zahlungsvorgänge zwischen Stadt und Eigenbetrieb einbezogen. Auch die Berichte über die Jahresabschlussprüfung¹⁹ wurden ausgewertet.

Wirtschaftliche Entwicklung des Eigenbetriebes im Berichtsjahr

Das Jahresergebnis verbesserte sich von 868,6 T € (2018) auf 2.634,5 T €. Die Entwicklung der jährlichen Geschäftsergebnisse des Eigenbetriebes ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:



Der Jahresüberschuss 2018 (868,6 T €) wurde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 2. November 2019 der allgemeinen Rücklage zugeführt.

¹⁹ Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes wird von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

Die Bilanzsumme hat sich von 26.726,2 T € (2018) auf 27.992,41 T € erhöht.

Durch den Gewinn des Wirtschaftsjahres erhöhte sich der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme von 19 % auf 27,5 %.

Die Rücklage des Eigenbetriebes entwickelte sich wie folgt:

Rücklagenentwicklung			
Bezeichnung	Gesamtbetrag	Abfallentsorgung	Straßenreinigung
	T €	T €	T €
Bilanzansatz 01.01.2019	<u>3.700,6</u>	<u>2.076,2</u>	<u>1.624,4</u>
Entnahme (./.) / Zuführung	868,6	1.373,2	-504,6
Bilanzansatz 31.12.2019	<u>4.569,2</u>	<u>3.449,4</u>	<u>1.119,8</u>

Eigenkapitalverzinsung

Gemäß § 11 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) soll der Jahresgewinn des Eigenbetriebes in der Regel so hoch bemessen sein, dass neben angemessenen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Das Regierungspräsidium hat der Stadt Kassel zur Auflage gemacht, bei den Eigenbetrieben im Sinne einer Eigenkapitalverzinsung einen entsprechenden Ertrag für den städtischen Haushalt zu erwirtschaften. Dieser Auflage wird ab dem 1. Januar 2006 durch eine Verzinsung des Eigenkapitals von jährlich 6 % nachgekommen. Im Jahr 2019 führte dies bei einem Stammkapital i. H. v. 511,3 T € zu einem Zinsertrag i. H. v. 30,7 T €, der durch den Eigenbetrieb an die Stadt Kassel abgeführt wurde.

Finanzieller Leistungsaustausch zwischen Stadt und Eigenbetrieb

Der finanzielle Leistungsaustausch zwischen der Stadt und dem Eigenbetrieb wird über den Teilhaushalt 90003 „Eigenbetriebe“ abgerechnet.

Die Verzinsung des Anlagevermögens des Eigenbetriebes wird über den Teilhaushalt 90002 „Zinsen“ abgewickelt.

Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2019 wurde mit Datum vom 21. Juni 2020 von dem beauftragten Wirtschaftsprüfer mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgte in der Sitzung vom 2. November 2020 (Das Protokoll dieser Sitzung lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor). Die Stadtverordnetenversammlung hat zu diesem Termin gleichfalls beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 2.634.466,53 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

16 Eigenbetrieb KASSELWASSER

Inhalt und Umfang der Prüfung

Durch den Oberbürgermeister wurde dem Revisionsamt die Prüfung der Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes KASSELWASSER im Sinne von § 131 Abs. 2 Ziff. 5 HGO als weitere ständige Aufgabe übertragen.

Die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes hat erhebliche Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft der Stadt.

Durch diese Prüfung soll insbesondere festgestellt werden, ob der Eigenbetrieb im Einklang mit den für ihn geltenden Vorschriften sowie wirtschaftlich und sparsam geführt wird, der Wirtschaftsplan eingehalten wurde und eine stetige Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes gewährleistet ist.

Bereits in der Vergangenheit haben wir in unsere grundsätzlich stichprobenartige Prüfung insbesondere die Beschlussvorlagen für die städtischen Gremien und die haushaltsrechtliche Abwicklung der Zahlungen zwischen der Stadt und dem Eigenbetrieb einbezogen. In diesem Zusammenhang wurden die Berichte über die Jahresabschlussprüfungen sowie die Protokolle der Beiratssitzungen ausgewertet.

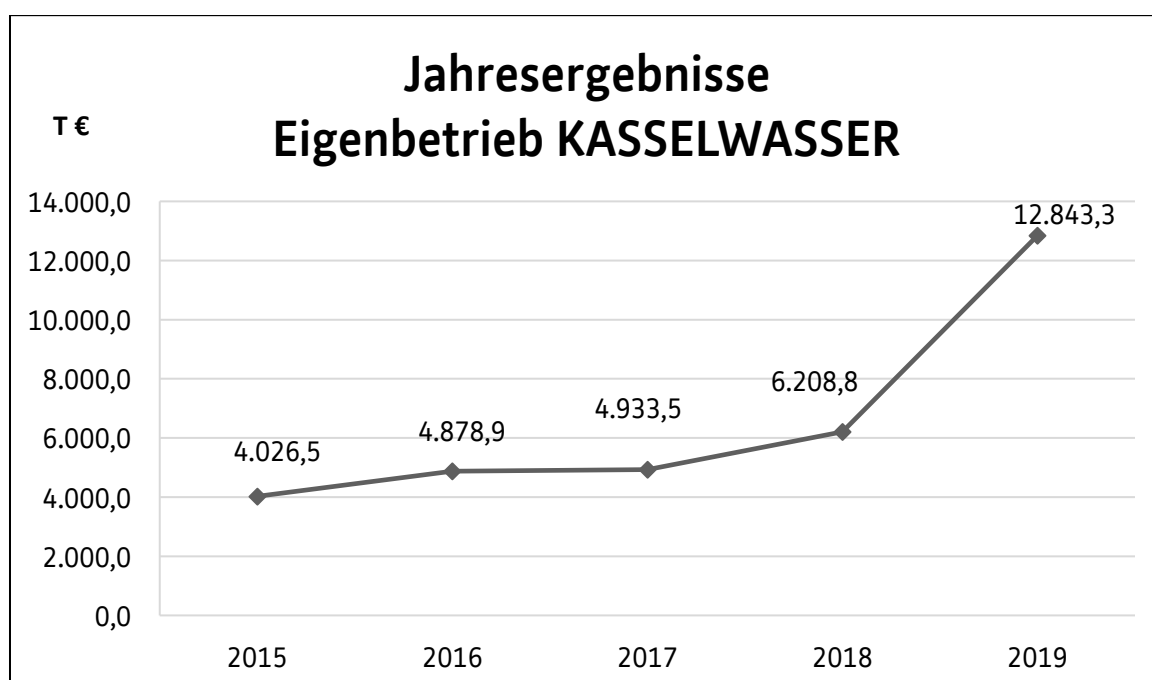
Wesentliche Feststellungen ergaben sich dabei nicht.

Wirtschaftliche Entwicklung des Eigenbetriebes im Berichtsjahr

Die Bilanzsumme des Eigenbetriebes hat sich um 4,1 Mio. € auf 354,2 Mio. € erhöht.

Im Berichtsjahr 2019 betrug der kaufmännische Jahresüberschuss 12.843,3 T €. Damit konnte der Eigenbetrieb auch im 24. Jahr seines Bestehens ein positives Betriebsergebnis vorlegen.

Die Entwicklung der jährlichen Geschäftsergebnisse des Eigenbetriebes in den letzten fünf Jahren ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:



Eigenkapitalverzinsung

Gemäß § 11 Abs. 5 EigBGes soll der Jahresgewinn des Eigenbetriebes in der Regel so hoch bemessen sein, dass neben angemessenen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird. Das Regierungspräsidium hat der Stadt Kassel zur Auflage gemacht, bei den Eigenbetrieben im Sinne einer Eigenkapitalverzinsung einen Ertrag für den städtischen Haushalt zu erwirtschaften. Dieser Auflage wird ab dem 1. Januar 2006 durch eine Verzinsung des Eigenkapitals von jährlich 6 % nachgekommen. Im Jahr 2019 führte das bei einem Stammkapital i. H. v. 13 Mio. € zu Zinsen i. H. v. 780 T €, die durch den Eigenbetrieb an die Stadt Kassel abgeführt wurden.

Feststellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2019 wurde vom Magistrat am 28. September 2020 festgestellt. Der Stadtverordnetenversammlung wurde in der Sitzung vom 7. Dezember 2019 folgende Vorlage zum Beschluss vorgelegt:

„Das Jahresergebnis der Sparte Abwasser in Höhe von TEUR 12.999,2 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Aus dem zum 31. Dezember 2019 bestehenden Gewinn-/Verlustvortrag in der Bilanz der Sparte Abwasser in Höhe von TEUR 6.438,2 soll im Geschäftsjahr 2020 die Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung in Höhe von TEUR 780 an die Stadt Kassel erfolgen. Das nach der Eigenkapitalverzinsung verbleibende Jahresergebnis, welches mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in 2019 in den Gewinn-/Verlustvortrag eingestellt wurde, soll in Höhe von TEUR 5.804,5 der zweckgebundenen Rücklage Abwasser zugeführt werden. Für den Bereich Abscheider bleibt das vorgetragene Jahresergebnis 2018 mit einem Verlust von TEUR 113,9 im Verlustvortrag bestehen. Dieser erhöhte sich zum 31.12.2019 auf insgesamt TEUR 146,3.

Das negative Jahresergebnis der Sparte Trinkwasser in Höhe von TEUR 155,9 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der Verlustvortrag für die Sparte Trinkwasser zum 31.12.2019 ergibt sich mit TEUR 192,5.“

17 Offene Prüfungsfeststellungen aus vorangegangenen Schlussberichten

Die nachfolgende Übersicht informiert über den Stand der Bearbeitung / Umsetzung von Feststellungen aus vorangegangenen Schlussberichten.

Stand Jahresabschlussprüfung für das Jahr 2019

Nr.	Prüfungsfeststellung	Ankündigung der Umsetzung durch das Amt Kämmerei und Steuern für Jahresabschluss	Sachstand
1	<p><u>Unbebaute Grundstücke</u></p> <p>1.1 Datenintegrität Der Mangel an Datenintegrität, der bereits beim Jahresabschluss 2008 festgestellt wurde, soll ausgeräumt werden. Dem Vorschlag des Revisionsamtes, die umfangreiche Excel-Liste durch eine Datenbanklösung zu ersetzen, die dafür Sorge trägt, dass die geschützten Daten während der Verarbeitung nicht beschädigt oder verändert werden und an allen erforderlichen Stellen einer Datenübertragung die relevanten Daten aus dem Datenstrom rekonstruierbar sind, wird entsprochen.</p> <p>Die Entwicklung einer Datenbank auf Grundlage von MS Access wurde im Herbst 2014 begonnen. Die Datenbank wird aktuell vom Liegenschaftsamt erstellt.</p>		<p>Noch nicht vollständig erledigt</p> <p>unverändert</p>
1.2	<p>Buchhalterische Abwicklung von Geschäftsvorfällen Die buchhalterische Abwicklung von Geschäftsvorfällen im Bereich der unbebauten Grundstücke erfolgt nach wie vor dergestalt, dass Verkäufe in voller Höhe in Form eines Verkaufserlöses in der Finanzbuchhaltung gebucht werden. Der Abgang der Buchwerte der verkauften Grundstücke findet nicht im Zusammenhang mit dem Grundstücksverkauf unmittelbare buchhalterische Berücksichtigung. Die entsprechende Ausbuchung der Buchwerte wird nach Eingang des Kaufgeldes und somit nach Übergabe des wirtschaftlichen Eigentums auf den Erwerber (spätestens jedoch am Ende des Jahres) vorgenommen. Die Ausbuchung des Restbuchwertes findet in Form einer „Gutschrift“ gegen das Ertragskonto statt. Häufig sind Korrekturbuchungen unumgänglich, da in einer Vielzahl von Verkaufsfällen (Verkauf von Teilflächen) die exakte Ermittlung von Ertrag und Buchwert erst nach Vorlage des Messungsergebnisses vorgenommen werden kann.</p> <p>Diese Verfahrensweise der buchhalterischen Behandlung der Grundstücksverkäufe wurde in der Vergangenheit bei Einführung des neuen kommunalen Rechnungswesens zwischen dem Amt Kämmerei und Steuern, dem Liegenschaftsamt und dem Revisionsamt abgestimmt.</p>	<p>Seitens der Ämter wurde zugesagt, gemeinsam mit dem Dienstleister ekom21 zu prüfen, ob die bislang von dem genutzten Finanzbuchhaltungsprogramm angebotene Buchungsmethode so umgestellt werden kann, dass die Abwicklung der Geschäftsvorfälle künftig den rechtlichen Anforderungen entspricht.</p> <p>Laut Auskunft des Liegenschaftsamtes und des Amtes Kämmerei und Steuern gibt es zurzeit keine alternative Buchungsmethode, da die Grundstücksankäufe und Grundstücksverkäufe</p>	<p>Noch offen</p> <p>unverändert</p> <p>Das Revisionsamt wird weiterhin die Verwaltung bei der Suche einer Lösung konstruktiv begleiten.</p>

<p>Das Revisionsamt hatte jedoch seinerzeit auf den Übergangscharakter dieser Vorgehensweise hingewiesen und zu einem Einwirken auf den Softwareanbieter aufgefordert, damit das Finanzbuchhaltungsprogramm N7 eine ordnungsmäßige Buchung von Teilabgängen ermöglicht.</p> <p>Die von der Verwaltung gewählte Brutto-Buchung mit anschließender Korrektur des Ertrages sollte durch eine Netto-Buchung ersetzt werden. Dabei ist zu differenzieren zwischen Verkaufserlösen, die über dem Buchwert (Konto 5910, Erträge) und Verkaufserlösen, die unter dem Buchwert (Konto 7941, Verluste) liegen. Es sollte aus der Buchhaltung erkennbar sein, ob der Verkauf eines Grundstücks einen außerordentlichen Ertrag oder einen außerordentlichen Verlust ergeben hat.</p>	<p>nicht direkt über die Anlagenbuchhaltung gebucht werden.</p> <p>Eine Einzelerfassung aller Grundstücke in der Anlagenbuchhaltung würde zu einem nicht vertretbaren personellen sowie buchungstechnischen Aufwand führen.</p>	
--	---	--

18 Schlussbemerkungen und Ausblick

Dieser Schlussbericht zeigt ebenso wie die Schlussberichte der letzten Jahre, dass die Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik kein einfacher Prozess war und ist. Der Umstellungsprozess bei der Stadt Kassel ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Eine kontinuierliche Weiterentwicklung ist erforderlich.

Das Revisionsamt wird weiter den Weg gehen, in konstruktiver Kommunikation mit dem Amt Kämmerei und Steuern konsensfähige Lösungen für anstehende Fragen zu vereinbaren. Nur so kann die Ausgestaltung des doppischen Rechnungswesens nachhaltig erreicht werden.

Durch den Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 ist die Stadt Kassel weiterhin auf dem aktuellen Stand. Risikoorientierte Prüfungen könnten nun häufiger durchgeführt werden.

Mit der Prüfung von Anstalten des öffentlichen Rechts und der Prüfung von Gesamtab schlüssen (sowie der Vorbereitung auf deren Prüfung) sind neue Aufgaben auf das Revisionsamt zugekommen. Die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und die Prüfung der städtischen Leistungen des Jobcenters Stadt Kassel sind ebenfalls als ständige Aufgabe dem Revisionsamt übertragen worden. Dadurch werden zusätzlich Ressourcen gebunden. Im Rahmen einer differenzierten Aufgabenbetrachtung durch das Personal- und Organisationsamt wurde ein Personalmehrbedarf anerkannt und im Stellenplan 2019 umgesetzt. Die Erfüllung des Prüfauftrages nach der HGO wird dadurch ermöglicht.

Sorge bereitet dagegen weiterhin der stetige Anstieg der Zahl der Prüfungen von Verwendungsnachweisen. Wie unter Textziffer 10.2 dargestellt, überlagern die von den Zuwendungsgebern geforderten Prüfungen immer stärker und nachhaltiger die risikoorientierte Prüfung. In den kommenden Jahren wird dieser Wert weiter kräftig ansteigen, da nicht nur durch ein zusätzliches städtisches Investitionsvolumen, sondern auch durch verschiedene neuere

Projektfördermaßnahmen im Schul- und Sozialbereich die Anzahl der zu prüfenden Verwendungsnachweise dauerhaft gesteigert wird. Aus Sicht der Revisionsämter und im Hinblick auf die Konnexität zwischen Fördermittelgewährung und Prüfaufwand wäre es wünschenswert, wenn die Fördermittelgeber dazu übergehen würden, den Kommunen mehr zweckfreie Finanzmittel im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung zu stellen, um so kommunale Selbstverwaltung zu stärken, indem personeller Mehraufwand vermieden wird. Sollte diese Entwicklung weiter voranschreiten, ist ein personeller Mehrbedarf nicht auszuschließen.

Die Inkraftsetzung der Revisionsordnung der Stadt Kassel durch den Oberbürgermeister im Jahr 2018 erleichterte im Jahr 2019 unsere Arbeit. Die Revisionsordnung dient dabei der Transparenz hinsichtlich Rechtsstellung und Aufgaben sowie der strukturellen Festlegung der Befugnisse und Pflichten aller an einer Prüfung beteiligten Stellen und stellt somit eine übersichtliche Leitlinie für eine kollegiale und respektvolle Zusammenarbeit bei Prüfungen des Revisionsamtes auf der Grundlage der Hessischen Gemeindeordnung dar.

Wir hoffen, dass unsere Prüfungsergebnisse und dieser Bericht von den geprüften Fachämtern als Unterstützung gesehen werden, die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Aufgabenerledigung zu optimieren.

Das Revisionsamt wird weiterhin im Rahmen von begleitenden Prüfungen zur Führungs- und Steuerungsunterstützung mittels Beratung der geprüften Stellen beitragen. Diese Vorgehensweise hat sich in den letzten Jahren bewährt. Begleitende Prüfung und zielgerichtete Beratung ermöglichen auch eine konstruktive Zusammenarbeit mit den verschiedenen Fachämtern nicht zuletzt im Hinblick auf bestehende Risiken, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Dass das Revisionsamt seiner Aufgabenstellung gerecht wird, wollen wir durch kontinuierliche und intensive Qualifizierungen der Prüfer des Revisionsamtes auch weiterhin sicherstellen. Dies ist Voraussetzung für eine der jeweiligen Weiterentwicklung von Recht und Verwaltung angepasste qualitativ hochwertige und für die städtischen Gremien nachvollziehbare Prüfung.

19 Prüfungsbestätigung

Der Jahresabschluss 2019 wurde vom Revisionsamt entsprechend den Vorschriften der §§ 128 und 131 HGO sowie den Vorschriften der GemHVO geprüft.

Die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 ist abgeschlossen und in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Der Jahresabschluss mit den vorgelegten Unterlagen entspricht unter Berücksichtigung unserer in diesem Bericht aufgeführten Prüfungsergebnisse und -feststellungen den gesetzlichen Bestimmungen.

Hinsichtlich unserer Feststellungen und Anmerkungen verweisen wir auf die Sachteile dieses Berichts.

Schlussbericht 2019

Eine abschließende Beurteilung bleibt nach Kenntnisnahme dieses Berichts der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten.

Über eine Entlastung des Magistrats für den Jahresabschluss 2019 entscheidet die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 114 HGO in eigener Verantwortung.

Kassel, 6. Mai 2021

Der Leiter des Revisionsamtes
der Stadt Kassel



(Thomas Bergmann)

20 Anlagen

20.1 Vollständigkeitserklärung

Vorlage des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019

Vollständigkeitserklärung

Für die Erstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 und die Richtigkeit der gegenüber dem Revisionsamt gemachten Angaben geben die Verantwortlichen in Kenntnis dieser Verpflichtung die nachfolgende Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen ab:

Aufklärung und Nachweise

Die Aufklärung und Nachweise, die das Revisionsamt für die Prüfung gemäß § 128 HGO verlangt hat bzw. die für die Beurteilung des Jahresabschlusses erforderlich waren, wurden vollständig übergeben. Als Auskunftspersonen waren folgende Personen benannt:

Herr Schäfer
Herr Rios
Herr Vogt
Herr Lühne
Frau Behr
Herr Zaun

Diese Personen sind angewiesen worden, dem Revisionsamt alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu erteilen bzw. auszuhändigen.

Bücher und Schriften

Die Bücher und Schriften einschließlich der zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Unterlagen und Belege wurden vollständig vorgelegt.

In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle Geschäftsvorfälle, die für das Haushaltsjahr buchungspflichtig waren, erfasst.

Die nach der Gemeindehaushaltsverordnung erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme wurde sichergestellt.

Bei der Inventur sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und Schulden erfasst worden.

Jahresabschluss bzw. Rechenschaftsbericht

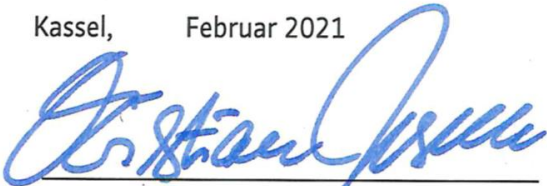
Der Jahresabschluss beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse und Abgrenzungen, sämtliche Aufwendungen und Erträge und sämtliche Ein- und Auszahlungen. Der Anhang enthält nach meiner Überzeugung alle erforderlichen Angaben.

Im Rechenschaftsbericht sind alle Vorgänge von besonderer Bedeutung erläutert worden, insbesondere sind die Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung, wie sie vom Magistrat eingeschätzt werden, dargestellt.

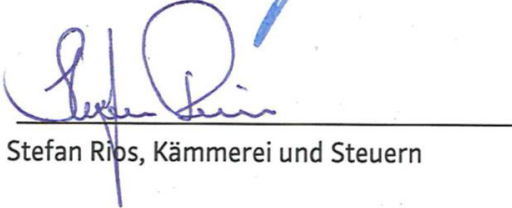
Es sind keine Täuschungen oder Vermögensschädigungen bekannt oder werden vermutet, die wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht haben könnten.

Die am Schluss des Rechenschaftsberichtes gemachten Angaben gemäß den Regelungen der HGO sind vollständig und zutreffend.

Kassel, Februar 2021



Christian Geselle, Oberbürgermeister und Stadtkämmerer



Stefan Rips, Kämmerei und Steuern

20.2 Dezernatsverteilungsplan mit Bezeichnung der städtischen Ämter

Stand: 1. Januar 2019

Dezernat I Oberbürgermeister Christian Geselle 1. Vertreter: Bürgermeisterin Ilona Friedrich 2. Vertreter: Stadtrat Dirk Stochla IG Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters 10 Hauptamt 11 Personal- und Organisationsamt 14 Revisionsamt 20 Kämmerei und Steuern 23 Liegenschaftsamt 30 Rechtsamt 52 Sportamt	Dezernat II Bürgerangelegenheiten und Soziales Bürgermeisterin Ilona Friedrich 1. Vertreter: Stadträtin Anne Janz 2. Vertreter: Stadträtin Susanne Völker 33 Bürgeramt 50 Sozialamt 56 Jobcenter Stadt Kassel ²⁾
Dezernat III Ordnung, Sicherheit und Verkehr Stadtrat Dirk Stochla 1. Vertreter: Stadtbaurat Christof Nolda 2. Vertreter: Stadträtin Anne Janz 32 Ordnungsamt 36 Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit 37 Feuerwehr 66 Straßenverkehrs- und Tiefbauamt 70 Die Stadtreiniger Kassel ¹⁾	Dezernat IV Kultur Stadträtin Susanne Völker 1. Vertreter: Oberbürgermeister Christian Geselle 2. Vertreter: Stadtbaurat Christof Nolda 41 Kulturamt
Dezernat V Jugend, Frauen, Gesundheit und Bildung Stadträtin Anne Janz 1. Vertreter: Stadträtin Susanne Völker 2. Vertreter: Bürgermeisterin Ilona Friedrich 40 Amt für Schule und Bildung 51 Jugendamt 53 Gesundheitsamt Region Kassel VF Frauenbüro ³⁾	Dezernat VI Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt Stadtbaurat Christof Nolda 1. Vertreter: Stadtrat Dirk Stochla 2. Vertreter: Oberbürgermeister Christian Geselle 60 Bauverwaltungsamt 62 Vermessung und Geoinformation 63 Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz 65 Hochbau und Gebäudebewirtschaftung 67 Umwelt- und Gartenamt 71 KASSELWASSER ¹⁾

1) Eigenbetrieb

2) Übertragene Aufgaben nach SGB II

3) Bei Angelegenheiten des städtischen Personals nach dem HGIG ist -I- der zuständige Dezernent

Stand: 21. Januar 2019

Dezernat I Oberbürgermeister Christian Geselle	Dezernat II Bürgerangelegenheiten und Soziales Bürgermeisterin Ilona Friedrich
1. Vertreter: Bürgermeisterin Ilona Friedrich 2. Vertreter: Stadtrat Dirk Stochla	1. Vertreter: Stadträtin Susanne Völker 2. Vertreter: Stadtbaurat Christof Nolda
IG Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters 10 Hauptamt 11 Personal- und Organisationsamt 14 Revisionsamt 20 Kämmerei und Steuern 23 Liegenschaftsamt 30 Rechtsamt 52 Sportamt	33 Bürgeramt 40 Amt für Schule und Bildung 50 Sozialamt 56 Jobcenter Stadt Kassel ²⁾
Dezernat III Ordnung, Sicherheit und Verkehr Stadtrat Dirk Stochla	Dezernat IV Kultur Stadträtin Susanne Völker
1. Vertreter: Stadtbaurat Christof Nolda 2. Vertreter: Stadträtin Susanne Völker	1. Vertreter: Oberbürgermeister Christian Geselle 2. Vertreter: Bürgermeisterin Ilona Friedrich
32 Ordnungsamt 36 Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit 37 Feuerwehr 66 Straßenverkehrs- und Tiefbauamt 70 Die Stadtreiniger Kassel ¹⁾	41 Kulturamt 51 Jugendamt 53 Gesundheitsamt Region Kassel VF Frauenbüro ³⁾
Dezernat V Jugend, Frauen, Gesundheit und Bildung NN	Dezernat VI Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt Stadtbaurat Christof Nolda
1. Vertreter: NN 2. Vertreter: NN	1. Vertreter: Stadtrat Dirk Stochla 2. Vertreter: Oberbürgermeister Christian Geselle
	60 Bauverwaltungsamt 62 Vermessung und Geoinformation 63 Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz 65 Hochbau und Gebäudebewirtschaftung 67 Umwelt- und Gartenamt 71 KASSELWASSER ¹⁾

1) Eigenbetrieb

2) Übertragene Aufgaben nach SGB II

3) Bei Angelegenheiten des städtischen Personals nach dem HGIG ist -I- der zuständige Dezernent

Stand: 1. August 2019

Dezernat I Oberbürgermeister Christian Geselle	Dezernat II Bürgerangelegenheiten und Soziales Bürgermeisterin Ilona Friedrich
1. Vertreter: Bürgermeisterin Ilona Friedrich 2. Vertreter: Stadtrat Dirk Stochla	1. Vertreter: Stadträtin Ulrike Gote 2. Vertreter: Stadträtin Susanne Völker
IG Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters 10 Hauptamt 11 Personal- und Organisationsamt 14 Revisionsamt 20 Kämmerei und Steuern 23 Liegenschaftsamt 30 Rechtsamt 52 Sportamt	33 Bürgeramt 50 Sozialamt 56 Jobcenter Stadt Kassel ²⁾
Dezernat III Ordnung, Sicherheit und Verkehr Stadtrat Dirk Stochla	Dezernat IV Kultur Stadträtin Susanne Völker
1. Vertreter: Stadtbaurat Christof Nolda 2. Vertreter: Stadträtin Ulrike Gote	1. Vertreter: Oberbürgermeister Christian Geselle 2. Vertreter: Stadtbaurat Christof Nolda
32 Ordnungsamt 36 Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit 37 Feuerwehr 66 Straßenverkehrs- und Tiefbauamt 70 Die Stadtreiniger Kassel ¹⁾	41 Kulturamt
Dezernat V Jugend, Frauen, Gesundheit und Bildung Stadträtin Ulrike Gote	Dezernat VI Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt Stadtbaurat Christof Nolda
1. Vertreter: Stadträtin Susanne Völker 2. Vertreter: Bürgermeisterin Ilona Friedrich	1. Vertreter: Stadtrat Dirk Stochla 2. Vertreter: Oberbürgermeister Christian Geselle
40 Amt für Schule und Bildung 51 Jugendamt 53 Gesundheitsamt Region Kassel VF Frauenbüro ³⁾	60 Bauverwaltungsamt 62 Vermessung und Geoinformation 63 Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz 65 Hochbau und Gebäudebewirtschaftung 67 Umwelt- und Gartenamt 71 KASSELWASSER ¹⁾

1) Eigenbetrieb

2) Übertragene Aufgaben nach SGB II

3) Bei Angelegenheiten des städtischen Personals nach dem HGIG ist -I- der zuständige Dezernent

20.3 Abkürzungen

A

ADGA	Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadt Kassel, Teil I und Teil II
ADV	automatisierte Datenverarbeitung
AKT	Automatischer Kassentresor
ARAP	aktive Rechnungsabgrenzungsposten
ATV	allgemeine technische Vertragsbedingungen

B

BU	Bauunterhaltung
----	-----------------

D

DA	Dienstanweisung
DIN	Deutsches Institut für Normung
DV	Datenverarbeitung

E

EDV	elektronische Datenverarbeitung
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EigBG	Eigenbetriebsgesetz
ekom21	ekom21-Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen

G

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GDPdU	Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt

H

HASOKA	Hardware- und Softwarekataster
HGIG	Hessisches Gleichberechtigungsgesetz
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HMdluS	Hess. Ministerium des Inneren und Sport

I

IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IDR-L	Prüfungsleitlinie des Instituts der Rechnungsprüfer
IKS	Internes Kontrollsystem
IT	Informationstechnologie

K

Kita	Kindertagesstätte
KIP	Kommunalinvestitionsprogramm
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen

M

Mio. €	Millionen Euro
--------	----------------

N

nsk	newsystem@kommunal (DV-System für die Finanzwirtschaft)
-----	---

O

OKKSA	Offener Katalog Kommunaler Softwareanforderung
-------	--

R

rd.	rund
RIB-Plattform	e-Vergabe Plattform zur elektronischen Durchführung von Vergaben für öffentliche Aufträge

S

SEPA	Single Euro Payments Area (Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum)
SGB	Sozialgesetzbuch
StAnz	Staatsanzeiger

T

TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
T €	Tausend Euro
Tz.	Textziffer

V

VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOB / B	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen / Teil B
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VRB	Vergaberichtlinien

Kassel documenta Stadt

Magistrat
Revisionsamt
Obere Königsstraße 8
34117 Kassel
Telefon: 0561 787 7072
Telefax : 0561 787 2114
E-Mail: revisionsamt@kassel.de